Krakauer Zeitung.

Nro. 36. **Montag, den 15. Februar** **1858.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raumeiner viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 40649. Kundmachung.

Die Gemeinden Zdynia, Konieczna und Lug, Jasloer Kreises, haben sich verbindlich gemacht, die bisherige in 65 fl. 12 kr. CM. bestandene Dotation an der ruthenischen Trivialschule in Zdynia bis zum Betrage von 130 fl. CM. zu erhöhen, ferner ein angemessenes Schulhaus zu erbauen und die nöthigen Schuleinrichtungsstücke anzuschaffen.

Dieses anerkennenswerthe Streben zur Förderung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, den 27. Jänner 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. den Zögling der k. k. Theresianischen Akademie, Eugen Grafen Kaunitz, zum k. k. Edelknaben allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar l. J. den Direktor der Venetianischen Staatsbuchhaltung, Mathäus Catticich, über sein Ansuchen allergnädigst in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den außerordentlichen Rath der Akademie zu Mailand, Ambrogio Uboldo Edlen v. Villareggio, als Ritter des kaiserlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Classe, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserreichs allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar l. J. eine bei dem k. k. Finanzministerium in Erledigung gekommene Section-chefs-Stelle mit den systemmäßigen Bezügen dem Ministerialrathe dieses Ministeriums, Ludwig v. Rosenfeld, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December v. J. an die Stelle des Ruhestand versetzten Konsuls, Anton Ritter v. Martignoni, den Ministerial-Secretär des Handelsministeiums, Franz Reya Edlen v. Castelletto, zum kaiserlichen Consul in Ferrara und Pontelagoscuro allergnägst zu ernennen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat die bei der Landes-Filialkasse in Oedenburg erledigte Kontrolorsstelle dem dortigen Liquidator, Willibald Lorenz, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die supplirenden Lehrer an der k. k. Unterreal-Schule in Roveredo, Bartolomeo Affini und Alessandro Cervi, zu wirklichen Lehrern an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Gymnasiallehrer, Emanuel Urban zu Ofen, Johann Leparz zu Iglau und Vincenz Neumann zu Neuhaus, zu Lehrern am Gymnasium zu Troppau, dann den Supplenten am letzterem Gymnasium, Anton Basek, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium zu Iglau ernannt.

Am 13. Februar 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das VI. Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 17 die kaiserliche Verordnung vom 24. Jänner 1858, womit die Anwendung mehrerer Bestimmungen des Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf Ungarn, Kroatien und Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und auf Siebenbürgen ausgedehnt wird;

Nr. 18 die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 2. Februar 1858, über die Portofreiheit der Kommunal-Deputationen und der Gemeindevorstände im Lombardisch-Venetianischen Königreiche;

Nr. 19 die Verordnung des Justizministeriums vom 6. Februar 1858 — wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat — mit einer Erklärung über die Behandlung derjenigen Anmeldungen intabulirter Forderungen, welche zum Zwecke der hypothekarischen Uebertragung in die neuen Grundbuchs-Protokolle erst nach Ablauf der im §. 3, Absatz 4, der Verordnung vom 15. December 1855, Nr. 222 R.G.B., festgesetzten Ediktal-Anmeldungsfrist angebracht werden;

Nr. 20 die Cirkularverordnung des Armee-Oberkommando vom 8. Februar 1858, wegen Bestellung der dritten Instanz zur Entscheidung über die Erkenntnisse des geistlichen Ehegerichtes der Armee.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 15. Februar.

Dem Vernehmen nach hat in der Bundestags-Sitzung vom 11. d. nachdem (wie gemeldet) die einstimmige Annahme des Ausschußantrages in der Holstein-Lauenburgschen Angelegenheit erfolgt war, der für den Antrag Hannovers erwählte Ausschuß Bericht erstattet und eine modificirte Annahme empfohlen. Von Seiten Dänemarks ist eine neue Erklärung abgegeben. — Das „Frankfurter Journal“ theilt in einem officiösen Artikel mit, daß die Bundes-Versammlung auf den Antrag Hannovers fürs Erste nicht eingehen werde. Die Fragen wegen Bildung eines Executions-Ausschusses, so wie wegen der an Dänemark zu stellenden Frist seien in Berathung genommen worden.

Ueber die in unserem Blatte erwähnte neue Circulardepesche, welche die Pforte in Betreff der Donauschifffahrts-Acte an die Pariser Vertragsmächte und die Cabinete der Uferstaaten (unterm 26. Jänner) gerichtet hat, verlautet folgendes: Das in Rede stehende Actenstück, welches mit einer historischen Darstellung der zur Regelung der freien Donauschifffahrt eingesetzten Commissionen beginnt, geht dann auf die eigentliche Frage über, und erörtert dieselbe nach dem Wortlaut und dem Sinn des Pariser Vertrages. Diesem zufolge, sagt die Circulardepesche, handelt es sich um die Assimilirung der Donau mit anderen conventionellen Flüssen (nach der Wiener Congreßacte), welcher, wie die Weser, Elbe, Schelde und der Rhein, mehrere Staaten durchströmen oder von einander trennen. Auf diese Basis gestützt, behauptet das türkische Cabinet, daß der Pariser Congreß nicht das Recht sondern die Verpflichtung hat, den in Rede stehenden Donauschifffahrtsact zu prüfen, ob diese Assimilirung stattgefunden hat oder nicht. In Bezug auf die Uferstaaten behauptet dagegen die Circulardepesche, daß ihnen der Beweis dieser erreichten Assimilirung obliegt, und daß, wenn dies aus der abgeschlossenen Donauschifffahrtsacte nicht hervorgehen sollte, die Convention der Uferstaaten eventuell — etwa durch einen Additional-Artikel — modificirt werden müßte. Das fragliche Actenstück des türkischen Cabinets gelangt somit zu dem Dilemma: entweder ist die Assimilirung der Donau mit anderen conventionellen Flüssen hergestellt, und dann ist der Pariser Congreß nicht berechtigt, sondern verpflichtet, sie anzuerkennen; oder aber die Assimilirung ist nicht hergestellt, und in diesem Falle müssen sich die Uferstaaten jenen Modificationen fügen, welche zur Herstellung dieser Assimilirung erheischt werden sollten.

Die Differenz der Pforte mit Serbien dürfte bald Gegenstand der Erörterung der europäischen Diplomatie werden. Bekanntlich ist die Pforte mit der Auslegung der serbischen Constitution durch die fürstliche Regierung in Belgrad nicht zufrieden und behauptet, daß durch die Verurtheilung der Verschworenen, ohne erst die Genehmigung des Sultans einzuholen, das Grundgesetz des Reiches verletzt worden sei. Die Ansichten der Großmächte stimmen jedoch nicht in allen Dingen mit der Auffassung der Pforte überein. So fordert, wie es heißt, namentlich Frankreich, daß die Entscheidung dieser Frage der pariser Conferenz anheimgestellt werde. Herr v. Thouvenel hat in dieser Hinsicht bereits umfassende Eröffnungen in Constantinopel gemacht, welche dort sehr unangenehm berührt haben sollen. Frankreich motivirt seine Forderungen damit, daß es sagt, das Verhältniß Serbiens zur Pforet basire auf einem europäischen Vertrage, welchen die Großmächte garantirt haben. Die Pforte könne daher denselben nicht willkührlich auslegen, und müsse die Entscheidung streitiger Puncte jedenfalls dem Urtheile der garantirenden Mächte anheimgestellt werden. Rußland pflichtet dieser Ansicht vollkommen bei, England und Oesterreich haben sich in definitiver Weise noch nicht ausgesprochen. Gutem Vernehmen nach bereitet die Pforte ein Memorandum in dieser Angelegenheit vor, und dürfte dasselbe schon in nächster Zeit in Wien eintreffen.

Belgische und deutsche Blätter haben wiederholt den Zusammentritt der pariser Conferenzen in nahe Aussicht gestellt. Diese Hoffnung dürfte sich nicht verwirklichen, da den Verhandlungen noch die diplomatische Grundlage fehlt. Die Berichte der europäischen Commissare sind lange nicht so weit vorgerückt, als angenommen worden war. Die Divane entsprachen nämlich nicht den Anforderungen, welche der Congreß an sie gestellt. Sie haben keine genaue und ins Einzelne gehende Prüfung der Bedürfnisse und Zustände des Landes vorgenommen, und es liegt nun an den Commissaren, diese wichtige Versäumniß nachzuholen. Dieselben haben jeder einzeln für sich hierauf einschlagende Untersuchungen und Arbeiten vorgenommen, und darf der Bericht nicht vor dem Monat März erwartet werden. Es scheint daher kaum möglich, daß die Bevollmächtigten der vertragschließenden Theile vor April ihre Conferenzen beginnen.

Der „Moniteur“ vom 13. d. enthält einen die Maßregeln der Regierung erläuternden Artikel. Der Kaiser habe, als er von einem Complott und von der Existenz der Feinde der Gesellschaft Kenntniß erhalten, bereits Maßregeln treffen wollen. Das Attentat habe den Kaiser davon nicht abbringen können. Die Maßregeln seien gegen die revolutionären Leidenschaften der Jahre 1848 und 1851 gerichtet. Das Sicherheits-Gesetz werde strenge, aber mit Maß angewandt werden. Die Wahl des General Espinasse sei kein Wechsel in der Politik; die getroffenen Maßnahmen wären nöthig gewesen, sie seien aber ausreichend, die Regierung wolle weitere nicht treffen.

Nach neueren Berichten hat dieser Artikel des Moniteur günstig gewirkt. Die Gerüchte von noch bevorstehenden Veränderungen in den hohen Administrations-Sphären erhalten sich. Man hält eine Herabsetzung des Bankdiscontos in der nächsten Woche für gewiß.

Der Pariser Polizei-Präfect Pietri wird, wie es jetzt heißt, auf seinem Posten verbleiben, nachdem seine Besorgniß, daß die Reorganisation der allgemeinen Sicherheit durch das Ministerium des Innern einen Theil seiner Functionen absorbiren werde, beseitigt worden und vielmehr Aussicht für eine Ausdehnung der Befugnisse der Polizei-Präfectur vorhanden ist. Dagegen hält man noch fernere Modificationen des Cabinets in Paris für bevorstehend, und insbesondere den Rücktritt des Grafen Walewski von dem Ministerium des Auswärtigen für wahrscheinlich. Als sein Nachfolger wird vielfach Herr Drouin de L'huys, welcher bekanntlich bereits früher bis zum Herbst 1855 diesen Posten bekleidet that, und neuerdings häufig in den Tuilerien verkehrt, bezeichnet.

In der Sitzung des Unterhauses vom 12. d. beantragte Lord Palmerston die Abschaffung der Ostindischen Compagnie. Dieselbe soll durch einen verantwortlichen Minister, dem acht erfahrene Räthe zur Seite stehen, ersetzt werden. Letztere sollen dem Minister gegenüber das Recht des Protestes, aber kein Veto haben. Sie ernennen mit dem Minister die Officiere, während für Civil-Beamten Concurs-Prüfungen bleiben. Die Debatte hierüber wurde vertagt.

Dagegen zeigte Lord Granville im Oberhause an, daß die Regierung ihr durch ihn gemachtes Versprechen, eine die parlamentarische Reform betreffende Bill vorzulegen, zurückziehe. Im Unterhause machte Lord John Russell dem Cabinete die Mittheilung, daß er die Vorlage der Lord Elgin ertheilten Instructionen und der dem Gouverneur von Kanton gestellten Bedingungen verlangen werde.

Mr. Murray, der Englische Gesandte in Teheran, ist nach Berichten aus Konstantinopel von seiner gefährlichen Krankheit wiederhergestellt.

Die Verhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz wegen des Dappenthales sollen, dem „Nord“ zu Folge, ihrem Ende entgegen gehen. Der bezügliche Vertrag wurde bereits durch den Gesandten Frankreichs in Bern und einem Abgeordneten des Bundesrathes ausgearbeitet.

Die spanische Regierung hat den Marquis v. Pidal zu ihrem Gesandten in Rom ernannt.

Die Besserung in dem Befinden des Königs von Dänemark schreitet auch nach dem neuesten am 12. d. ausgegebenen Bülletin, fort.

In Triest sind Nachrichten aus Alexandrien bis 5. Februar eingetroffen, welche wichtige Veränderungen in der hohen Verwaltung Egyptens melden. Der Vicekönig hat die Wiederherstellung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wie es zur Zeit Mehemed-Alis bestand, beschlossen. Ein Erlaß Said Paschas ernennt Cheriff Pascha auf diesen Po-

---

Feuilleton.

Wiener Briefe.[*]

(Die französische Schauspielergesellschaft. — Jagd nach Theaternovitäten. — Sünden gegen Geographie, Physik und Mythologie. Bild.)

XXXII.

Wien, den 29. Jänner.

Das Hauptinteresse der Schauspielfreunde concentrirt sich augenblicklich auf die Gastvorstellungen der französischen Schauspielergesellschaft im Theater an der Wien. Der erste Cyclus von zwölf Vorstellungen, welcher bereits abgelaufen ist, brachte uns manches französische Original-Lustspiel, welches bisher den blutigen Meuchlerhänden deutscher Uebersetzungswuth entgangen war. Manches andere Stück, z. B. „Fiammina,“ war uns wohl aus deutschen Aufführungen auf dem Burgtheater schon bekannt, wurde aber durch die Aufführung im Original und durch die Darstellung specifisch französischer Figuren durch geborene Franzosen erst näher gebracht und anschaulich gemacht.

Die Gesellschaft ist insofern jener, die im vorigen Jahre unter Brindeaus Leitung hier gastirte, vorzuziehen, als sie nicht wie diese aus einer einzigen Notabilität besteht, um welche sich die andern Mitglieder gleich untergeordneten Satelitten gruppiren, sondern aus einer Reihe gleich tüchtiger Darsteller besteht. Allerdings läßt sich auch unter diesen ein Unterschied feststellen und sind als die besten zu nennen: Herr Bouchet, ein vollendeter Darsteller für das fein humoristische wie für das derb komische Genre; Fräul. Hardy, eine gewandte Salondame; Fräul. Lebrun, eine allerliebste Darstellerin für die naiven und sentimentalen Backfische, voll Grazie und Anmuth; endlich Herr Laba vom Théatre français, ein Bonvivant von einnehmender Liebenswürdigkeit, Eleganz und Frische. Auch die übrigen Mitglieder, Palaiseau, Jouvin, Lasnier und Séligni füllen ihre Stellen tüchtig aus. Am meisten Glück machte im ersten Cyclus ein kleines Vaudeville: „La corde sensible,“ in welchem die kleine Lebrun, Herr und Frau Bouchet die ganze tolle aber liebenswürdige Sorglosigkeit und Ausgelassenheit einer schmalen Pariser Mansardenwirthschaft zur Anschauung brachten.

Bald hätte ich des Fräuleins Moniér zu erwähnen vergessen, welche namentlich als Capitain Charlotte in der gleichnamigen Comédie durch ihr lebensvolles und launiges Spiel einen ungewöhnlich lauten Erfolg errang.

Zwischen dem ersten und zweiten Cyclus brachte die Gesellschaft mit aufgehobenem Abonnement das vielbesprochene Stück des jungen Dumas: „La dame aux Camélias“ zur Aufführung. Die Darstellung bot durch die wahrhaft trefflichen Leistungen der Damen Hardy, Lebrun und der Herren Bouchet und Laba einen wahren Kunstgenuß. Ueber das Stück selbst, seine Vorzüge und seine Fehler sind die Acten wohl als geschlossen zu betrachten.

Der Besuch, welcher beim ersten Cyclus im Hinblick auf die bedeutend erhöhten Preise immerhin befriedigen mochte, droht im zweiten Cyclus nachzulassen. Letzterer wurde mit einer Aufführung des oft gedachten Stückes von Ponsard: „L'honneur et l'argent“ eröffnet. Wieder waren es Frl. Lebrun und die Herren Bouchet, Laba, welche das Interesse des Publicums wach zu erhalten suchten; denn an der Dichtung selbst, in welcher sich eine academisch stylisirte Figurenzeichnung mit tendenziöser Phrasenhaftigkeit zu einem unerquicklichen Gemenge verbindet, ist mit Ausnahme einzelner schöner, rhetorischer Stellen kein guter Bissen

Nichts giebt uns wohl ein besseres Bild von der heillosen Begriffsverwirrung, welche über Recht und Unrecht, Tugend und Laster im modernen Frankreich herrscht, als ihre neuesten Bühnenerzeugnisse. Da kam z. B. noch ein anderes Stück: „La fille de marbre“ zur Aufführung, das wo möglich einen noch trostloseren Eindruck macht. Sittliches und Unsittliches, Wahres und Unwahres sind da bis zur Unkenntlichkeit in einander gewischt. Gelänge es diesen und ähnlichen Stücken nur ein Jahr lang sich auf sämmtlichen Bühnen der Erde zu behaupten, so würde man sich genöthigt sehen, den ganzen Erdball in eine eiserne Kugel zu fangen, dieselbe mit Kohlendunst rundum zu füllen und Männlein und Weiblein zur Verhütung weiterer Excesse zu ersticken. Als culturhistorische Sittenbilder, als getreue Photographien des Lebens und Treibens jener Weltstadt, um welche sich leider die ganze Zeitgeschichte dreht und drängt, sind diese Stücke immerhin von Interesse. Freilich verläßt unser Sinn dabei sehr häufig das rein ästhetische Gebiet und sieht sich wider Willen in den Bereich politischer, intellectueller, ja sogar sanitätspolizeilicher Bedenken hinübergetrieben.

Uebrigens waren den Wienern die drei zuletzt genannten Stücke nicht neu; Ponsard's Comédie war am Wiedereröffnungsabend des Josephstädter Theater unter der damals neuen Direction des Herrn Hoffmann unter dem Titel: „Geld und Ehre,“ natürlich in furchtbarer Entstellung zur Aufführung gelangt; Dumas Stück war unter dem Titel: „Marguerite“ bei Gelegenheit des vorjährigen Gastspieles des Berliner Theaterdirectors-Gattin Frau Wallner auf dem Carltheater, mit Ausnahme der Titelrolle auch auf ziemlich unbeholfene Weise dargestellt, in Scene gegangen. Dieselbe Bühne hat auch eine vor längerer Zeit verübte Mißhandlung der „Fille de marbre“ unter dem Titel des Marmorherzen auf dem Gewissen.

---

[*] Durch Zufall verspätet.

sten, und verfügt, daß demselben ein europäischer Rath zur Seite zu stehen habe.

New-Yorker Berichten vom 29. Jan. zufolge ist in Mexico eine Revolution ausgebrochen. Die Stadt Mexico war am 16. Januar von den Gegnern Comonfort's bombardirt worden. Die Partei Santa Anna's hatte die festesten Punkte der Stadt besetzt, gegen welche, wie vorgestern nach einer franz. lith. Correspondenz gemeldet, Santa Anna selbst in Anmarsch begriffen war.

Einem bei Abgang der neuesten Post am 27. Januar in New-York verbreiteten, jedoch keinen Glauben findenden Gerüchte zufolge soll Vera-Cruz von der spanischen Flotte bombardirt worden sein.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 13. Februar. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner zum Ausbau der Pfarrkirche S. Maria in Foro, benannt Dei Servi, in Vicenza, 500 fl. allergnädigst anzuweisen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem vom Seniorate der dreizehn Zipserstädte zur Linderung der Nothlage der Witwen und Waisen evangelischer Seelsorger dieser Städte gegründeten Pensionsfond, eine Unterstützung von 1000 fl. und den am 3. October 1857 durch Feuer verunglückten Insassen der Gemeinde Botzdorf, im Zipser Komitate, eine Unterstützung von 1000 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand nnd die Kaiserin Maria Anna, haben zum Ausbau der Kirche in Farra, Gemeinde Feltre, 600 fl. gnädigst gespendet.

Dem Vernehmen nach ist ein Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers nach Berlin abgegangen, welches die Glückwünsche des kaiserlichen Hofes zur Vermälung des königlichen Prinzen enthält.

Die Autogr. Corr. meldet: In Betreff des Aufstellungsortes des Erzherzog-Karl-Monumentes spricht man jetzt von einem neuen Projecte, das, wenn auch verspätet, doch einige Beachtung verdient. Danach sollte das Monument nicht auf dem Burgplatze, sondern auf dem Burgthore selbst aufgestellt worden. Jedenfalls würde dasselbe auf diesem Punkte einen imposanten Anblick gewähren. Es ist nur noch die Frage, ob die Grundvesten des Burgthores stark genug sind, die neue gewaltige Bürde zu tragen.

Mittelst Circular-Verordnung des Armee-Ober-Commandos vom 31. October v. J. wurde bekannt gemacht, daß die dritte Instanz zur Entscheidung über die Erkenntnisse des geistlichen Ehegerichtes der Armee von dem apostolischen Stuhle von Fall zu Fall werde bestimmt werden. — Mittelst Breve vom 12. v. M. hat nun Se. Heiligkeit der Papst den Herrn Erzbischof von Salzburg zu diesen Entscheidungen in dritter Instanz über solche Erkenntnisse auf die Dauer von sieben Jahren delegirt.

Se. Excellenz Franz v. Uermenyi, der ehemalige ungarische Kronhüter, ist am 11. d. M. in Pest gestorben.

Nach der Tr. Ztg. wird in Klagenfurt eine Cigarrenfabrik errichtet.

An die Stelle des jüngst verstorbenen Generals Grafen Benckendorff soll der jetzt als Legations-Secretär bei der russischen Gesandtschaft in Wien fungirende Fürst Wolkoński die Vertretung Rußlands am württembergischen Hofe erhalten.

Die Fregatte Novara ist laut Nachrichten der Ueberlandpost aus Point de Galle vom 15. Jänner in Ceylon angekommen und sollte am 18. nach Madras absegeln.

Deutschland.

Die Angabe, daß der König von Preußen sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Cannes im südlichen Frankreich begeben werde, wo bereits die Villa des Lord Ellenborough für ihn gemiethet sei, wird von dem Berliner Correspondenten der „H. Bh." mit dem Bemerken in Abrede gestellt, daß bis jetzt in Betreff einer Erholungsreise des Königs noch keinerlei Bestimmungen getroffen worden seien.

Die pommerschen Stände (die altpommersche Landstube und neupommerschen Landkasten) haben aus Anlaß der Vermälung des Prinzen Friedrich Wilhelm mit der engl. Königstochter ein Capital von 12.000 Thalern für erblindete Mädchen in der Provinz überwiesen und die diesfälligen Stiftungsurkunden bei der am 10. d. stattgefundenen Vorstellung den k. Hoheiten überreicht.

Mitte März findet, wie die „Frankf. Postztg." meldet, der Wechsel im Commando der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen statt. Das Obercommando geht an Oesterreich, das Stadtcommando dagegen an Preußen über.

Ueber den mit Baden abgeschlossenen Vertrag wegen der Kehl-Straßburger Rheinbrücke hat der deutsche Bund sich noch immer nicht ausgesprochen. Dieser Vertrag ist eigentlich nur ein Theil der Ausführung des französisch-badischen Grenzvertrages von 1840, in welchem Vermehrung der Flußübergänge nach gemeinsamer Verständigung stipulirt ist. Eine im Juli 1857 gebildete beiderseitige Special-Commission machte dann weitere und auf örtliche Erhebungen basirte Vorschläge, bekam aber vor Allem die Weisung, sich mit der Aufgabe zu beschäftigen, wie eine stehende Rheinbrücke bei Straßburg herzustellen sei. Auf Grund ihrer Arbeiten kam dann der französisch-badische Vertrag über Erbauung einer Rhein- und Eisenbahnbrücke zwischen Straßburg und Kehl vom 16. Nov. 1857 zu Stande. Dieser Vertrag der jetzt in nicht officieller Weise zur Oeffentlichkeit gelangt besteht aus 11 Artikeln.

Der vor einigen Tagen in Kehl verhaftete Reisende war, wie sich alsbald herausgestellt hat, weder Mazzini, noch ein an dem Attentat vom 14. Jänner betheiligter Uebelthäter, wohl aber ein legitimistischer Agent von sehr zweideutiger Vergangenheit. Er soll von Geburt ein Schotte sein. Wegen Paßirregularitäten wurde er wieder über die Grenze zurückgewiesen.

Die Rückgabe der Kronjuwelen an die männliche Descendenz Georgs I. hat in der Hamburger Localpresse die interessante Erörterung hervorgerufen, ob England nicht als Gegenleistung die Aufnahme des Staderzolls hätte fordern können oder gar noch fordern kann. Die Sache verhält sich nämlich nach den vorliegenden Daten folgendermaßen: Die Herzogthümer Bremen und Verden sind im J. 1715 dem Curfürstenthum Hannover für englisches Geld von den Dänen erworben worden. Als Pertinenz dieser Territorien ward denn auch der Stader Zoll erworben. Es mag nun immerhin sich aus solchen Vorgängen kein Rechtstitel herausfinden lassen, und der Stader Zoll so wenig aufhören, durch Rückempfang der Kronjuwelen aus England hannoversch zu sein wie die genannten Herzogthümer; aber zu bedauern bleibt es, daß eine so vortreffliche Handhabe zum Unterhandeln so ganz unbenutzt vorüber gegangen, namentlich auch von deutscher Seite gar keine Anregung rechtzeitig geschehen ist.

Frankreich.

Paris, 10. Febr. General Espinasse hat, wie dem „Nord" von hier geschrieben wird, bei dem amtlichen Empfange des Seine- und Polizei-Präfecten, so wie der Beamten seines Ministeriums in einer, ganz im Geiste seines Rundschreibens gehaltenen Anrede darauf hingewiesen, daß er vor Allem verdoppelten Eifer und geschärfte Strenge zur Vernichtung der revolutionären Propaganda fordern müsse. In dem Erscheinen des Herrn Pietri sah man eine Bestätigung, daß seine Demission nicht angenommen oder er doch vorläufig auf seinem Posten zu bleiben geneigt sei. Die jetzige Organisation der geheimen Gesellschaften in Frankreich ist, wie der „Indep. belge" bemerkt wird, geheimnißvoller und schwerer als je zu ergründen; die Gesellschaften verkehren nicht mehr in Gruppen, sondern nur noch in Individuen mit einander, so daß der eine nur von seinen nächsten Bekannten als Mitglied gekannt wird. Da nun Herr Pietri genauer, als irgend Jemand, in die Umtriebe der Propaganda eingeweiht ist, so glaubt man, derselbe werde schon deshalb wenigstens vorläufig schwer zu ersetzen sein. Uebrigens soll Espinasse die Aufmerksamkeit des Kaisers gerade zuerst durch einen Bericht erregt haben, den derselbe nach dem Staatsstreiche in Folge einer Rundreise durch die Provinzen über die politischen Flüchtlinge und die Organisirung der geheimen Gesellschaften abgestattet hatte. — Marschall Vaillant, der mit der Einrichtung der neuen General-Commando's nicht ganz zufrieden sein soll, hat seine Entlassung als Kriegsminister eingereicht, und wie man hört, ist General Niel zu seinem Nachfolger ernannt. Sollte sich dies bestätigen, so wird sich ein Mann an der Spitze der französischen Kriegsverwaltung befinden, welchem man allenthalben große Vorzüge als Soldaten, wie als Verwaltungsbeamten zugesteht. General Niel ist einer der ausgezeichnetsten Genie-Officiere Frankreich. Er leitete die Belagerungs-Arbeiten gegen Sebstopol, wohin ihn der Kaiser sandte, als die Verbündeten bereits längere Zeit in der Krim waren. Da er Adjutant des Kaisers ist, so glaubte man bekanntlich damals allgemein, daß dieser ebenfalls nach der Krim gehen würde. Außer der Demission Vaillants soll auch noch eine andere hochgestellte Persönlichkeit mit dem Gedanken umgehen, sich zurückzuziehen. Als den Nachfolger derselben nennt man Drouin de l'Huy's, der in der letzten Zeit mit großer Auszeichnung vom Kaiser behandelt wurde. Drouin de l'Huys war bekanntlich Minister des Aeußeren von 1851 (nach Turgot's Ernennung zum Botschafter in Madrid) bis 1855, wo er in Folge seines Auftretens in der wiener Conferenz durch Walewski ersetzt wurde. Graf Persigny, der zum Mitglied des geheimen Rathes ernannt worden ist, wird, wie man versichert, nach Paris zurückkommen und in London durch einen französischen Ex-Minister des Aeußeren ersetzt werden. Ueber die Besetzung des Botschafter-Postens in Petersburg verlautet bis jetzt noch nichts. Der bisherige Inhaber desselben, Graf de Rayneval, starb heute Nachts an seinem Brustleiden. Derselbe war schon während seines Aufenthaltes in Rom kränklich. Das dortige milde Klima verhinderte jedoch die vollständige Entwickelung seiner Krankheit, auf die das hiesige kalte Wetter eine schädliche Wirkung ausübte. Rayneval war eine allgemein geachtete Persönlichkeit. Er begann seine Laufbahn in den Debats, deren Mitarbeiter er vor der Juli-Revolution war. Das Jahr 1830 eröffnete ihm die diplomatische Laufbahn. Zuerst bei der Gesandtschaft in Petersburg attachirt, vertrat er unter Louis Philipp Frankreich in Spanien, der Schweiz und zuletzt in Rom. Die Republik ließ ihm seinen Posten. 1849 folgte er dem Papste nach Gaëta, und erhielt später von dem damaligen Präsidenten den Titel eines Botschafters. Rayneval war am römischen Hofe sehr gern gesehen. Vor einigen Monaten durch den Herzog von Grammont am päpstlichen Hofe ersetzt, bestimmte ihn der Kaiser für den Botschafter-Posten in Petersburg. Rayneval nahm denselben an und begab sich im vorigen Jahre nach Stuttgart, um dort dem Czaaren vom Kaiser Napoleon vorgestellt zu werden. Der Tag seiner Abreise nach Petersburg war schon festgesetzt, als er kränker wurde und der Tod ihn dahin raffte. — Im Aine-Departement ist ein gewisser Michel Thenoz, der öffentlich das Attentat billigte, zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden. — Fürst Ottajano ist noch hier und soviel man erfährt, haben sich seine Beziehungen zum hiesigen Hofe auf einen Austausch von Kundgebungen persönlicher Höflichkeit zwischen den beiden Souveränen von Frankreich und Neapel beschränkt, zu welchen die Anwesenheit dieses Hofmannes Anlaß gegeben hat. Es dürfte aber hervorgehoben werden, daß unter den Personen seiner Begleitung sich ein Mann befindet, welcher mit besonderer Auszeichnung behandelt wird und der Regierung großes Vertrauen einzuflößen scheint. Es ist das der Commandeur Versace, welcher unter Castelcicala den Posten eines Gesandtschafts-Secretärs in Paris bekleidete. Sollte es demnach zu Verhandlungen bezüglich einer Annäherung zwischen den beiden Regierungen kommen, so wird die genannte Persönlichkeit eine hervorragende Rolle bei denselben spielen. — Ueber die in Lille stattgehabten politischen Verhaftungen berichtet das Echo dem „Nord," daß sie acht Personen betrafen, die sich im Geheimen vereinigten und sich „mit Freimaurerei und vielleicht mit Politik beschäftigten;" vier derselben wurden bereits wieder in Freiheit gesetzt.

Die Untersuchung in dem Attentatsproceß ist bendigt. Die Anklage wird sich, wie es heißt, auf die bekannten vier Italiener und zwei Flüchtlinge beschränken.

Der bei dem Attentat verhaftete Orsini hat Eingeständnisse gemacht; er selber ist es, welcher die Mitschuld des Engländers Allsope (?) enthüllt hat. Die anderen Angeklagten scheinen nichts davon gewußt zu haben, daß Orsini mit diesem Individuum in Verbindung stand und dasselbe in das Geheimniß des Complots eingeweiht hatte. Sie haben ausgesagt, daß erst am Morgen der That beschlossen worden sei, das Verbrechen am Eingange der großen Oper zu vollbringen, und daß Orsini es Anfangs für möglich gehalten hatte, die Englische Gesandtschaft zu hintergehen, sich durch ihre Vermittelung eine Einladung in die Tuilerieen zu verschaffen und hier den Mordstreich zu führen. Erst nachdem die Verschworenen sich davon überzeugt hatten, daß dieser Plan und mehrere andere nicht ausführbar seien, sei beschlossen worden, die erste Gelegenheit zu ergreifen, wo der Kaiser sich auf der Straße zeigen würde.

Paris, 11. Febr. Auch dem heute in den Tuilerien gehaltenen Ministerrathe wohnte, wie der Moniteur anzeigt, kraft der ihm neuerdings vom Kaiser ertheilten Befugniß, Prinz Jerome bei. — Als neu und auffallend wird der Indep. belge geschrieben, daß General Espinasse, nicht, wie es sonst üblich, am Montage von seinem Vorgänger oder dem Staatsminister in sein neues Ministerium eingeführt wurde, sondern daß der General sich allein und in kleiner Militär-Uniform ins Hotel der Rue Grenelle begeben, das Arbeits-Cabinet betreten und dann dem Huissier Befehl ertheilt habe, die Chefs der verschiedenen Dienstzweige seines Ministeriums zu ihm zu rufen. Als diese nun eingetreten, kündigte der General ihnen an, der Kaiser zähle auf ihre volle und rückhaltlose Ergebenheit; wenn Jemand aber nicht unbedingt seine Zustimmung zu der neuen Politik der Regierung ertheilen könne, so werde es besser sein, sogleich aus freien Stücken abzudanken, denn er sei als Minister entschlossen, keinen blos halben Gehorsam zu dulden. Als die Herren sich entfernen wollten, fügte der General noch hinzu, seine Ernennung sei übrigens keineswegs eine blos interimistische, sondern er sei bestimmt, des Kaisers Plane bis zur Erreichung des vorgesteckten Zieles auszuführen. Dieser Vorfall, fügt der Correspondent der Indépendance belge hinzu, habe die Beamten in der Ueberzeugung bestärkt, daß der 14. Januar der Anfang einer neuen Aera sei. — Auch an die Officiere der National- und der Stadt-Garde von Paris, welche General Espinasse in seiner neuen Würde als Minister des Innern empfing, hat derselbe eine energische Anrede gehalten. — Dem „Nord" wird von hier berichtet, die Erbitterung in einem Theile des Heeres gegen England habe sich nicht bloß in den Adressen, welcher der Moniteur veröffentlicht, Luft gemacht, sondern es werde sogar versichert, daß Generale und Officiere, welche Inhaber des Bath-Ordens seien, die Insignien dieser Auszeichnung von Seiten Englands dem französischen Kriegs-Minister zurückgeschickt hätten; dieser habe den Herrn jedoch das Unzeitgemäße dieser Demonstration vorgestellt und sie zur Zurücknahme ihrer englischen Decorationen bewogen. — Es ist nun, wie die Revue Municipale bestimmt versichern kann, beschlossene Sache, auf dem Platz de la Roquette in Paris ein Monument zum Andenken an den Vicekönig von Italien zu errichten. — Der Bericht über das Repressiv-Gesetz soll morgen oder übermorgen eingebracht werden. In den Bureaux wurde der Regierungs-Vorschlag sehr heftig angegriffen. — Die Commission des Budgets macht Opposition. Es haben einige Mitglieder die Klage laut werden lassen, daß das Ausgabe-Budget jährlich zunimmt. — Man spricht von Veränderungen im Redactions-Personal des Moniteur. Man ist mit der gegenwärtigen Redaction nicht zufrieden.

Paris, 12. Febr. Der heutige Moniteur meldet, daß der Kaiser 520 Militäre begnadigt und 253 ihre Strafen gemildert habe.

Ein Beschluß der Anklagekammer weist Pierri, Rudio, Gomez, Orsini und Bernard vor die Assisen; letzterer ist abwesend. Der Prozeß wird wahrscheinlich am 25. d. zur Verhandlung gelangen.

In Genua sind am 13. d. die Gebrüder Pezzia und Capitän Palästrini verhaftet worden, man glaubt, daß diese Maßregel mit den, in Betreff der Flüchtlinge getroffenen Vorkehrungen im Zusammenhange steht.

Belgien.

Brüssel, 10. Februar. Die Angelegenheit des „Crocodile" — aber nicht der Verfasser des incriminirten Artikels — ist heute vor die Assisen gekommen. Hr. Victor Hallaux nämlich, der beklagte Autor, hat eine ihm angetragene Comptoir-Stelle in einem londoner Banquierhause der Muße bei geschlossenen Thüren vorgezogen, welche ihm der Ausgang seines Processes wahrscheinlich bereitet hätte, und befindet sich seit gestern Abends auf dem Wege nach England. Nachdem der Staats-Anwalt in kurzen Worten das seiner Ansicht nach feige Benehmen des Beklagten hervorgehoben und eine Ordonnance de prise de corps gegen ihn erlangt hatte, wurden die Verhandlungen auf eine der nächsten Sitzungen des Assisenhofes vertagt.

Die Theater haben in der letzten Zeit eine wahre Parforcejagd von Neuigkeiten angestellt. Schade, daß nicht alles Neue gut und das Gute nicht neu ist. „Der Wiener Dienstbote," eine Schleuderarbeit der untersten Gattung ist im Josephstädter Theater Kassastück geworden und hat ein so ungewöhnliches Erträgniß geliefert, daß sich der Director zu dem allen Traditionen über die Directoren-Natur hohnsprechenden Schritte bewogen fand, dem noch jungen Verfasser, welcher bekanntlich ein Sohn des nunmehr verstorbenen heftigen „Zuschauers" Ebersberg ist, eine Brillantnadel, natürlich außer den üblichen Tantièmebezügen zum Geschenk zu machen. Man möchte sich über diese Geschmacklosigkeit des Publicums alle Haare ausraufen, würde man sich dadurch nicht einer unvermeidlichen Verkühlung und der noch immer grassirenden Grippe blosstellen und wäre nicht die Schwäche der Haarwurzeln und der damit verbundene frühe Verlust dieser schönen und billigen weil angeborenen Tapezierung unserer Denkmaschine eine der hervorragensten Schwächen des heute lebenden Männergeschlechts.

Auf dem Theater an der Wien ist es gelungen, ein sogenanntes Zugstück zu erangeln, welches abwechselnd mit den Vorstellungen der Franzosen gegeben wird. Dasselbe ist die Uebersetzung eines beliebten ungarischen Volksstücks und führt den etwas bausbackigen Titel „Der alte Infanterist und sein Sohn der Husar." Dasselbe enthält treffliche Volksscenen.

Dem Theater an der Wien droht ein beklagenswerther Verlust. Der Komiker Grün, welcher sich zwar nie als Träger eines ganzen Stückes bewährte, wohl aber als Episodenspieler eine köstliche Komik zu Gebote stehen hatte, ist so schwer erkrankt, daß man an seinem Aufkommen zweifelt. Mit seinem Tode würde die Vermuthung, daß alle Heiterkeit im Aussterben begriffen ist, an trauriger Wahrscheinlichkelt gewinnen, sind ihm doch die unvergeßlichen Darsteller des derben und feineren komischen Faches Wilhelmini, Scholz, Lußberger vorangegangen.

Weniger Glück als die zwei übrigen Vorstadtbühnen hatte das Carltheater mit dem neuen Stücke von Kaiser: „Der Abwesende." In der Nähe besehen, ist es nicht einmal neu, sondern nur eine unglückliche Umgestaltung eines älteren klassischen Stückes, welches schon vor einer Reihe von Jahren unter dem Titel: „Der Kirchtag zu St. Anna" ohne allen Erfolg aufgeführt wurde. Die Handlung ist wieder einer Novelle von Joseph Rank entlehnt. Rank grassirt in Kaiser epidemisch, oder Kaiser in Rank, wie man will; soviel ist gewiß, daß das Publicum an diesem jüngsten Kinde der Kaiserischen Laune keinen Gefallen fand, und daß der treffliche Komiker Grois, der Darsteller der Hauptfigur, des convulsivischen Försters Tannemann, sich schon nach der ersten Aufführung den Fuß verstauchte, die Rolle sonach einem andern Mitgliede zur weiteren dramatischen Amtshandlung übergeben mußte, und sich erst an dem Tage wieder hergestellt sah, als das genannte Stück vom Repertoir des Carltheaters verschwand. Das ist wieder einer von jenen wunderbaren Zufällen, womit das Schicksal bisweilen uns Menschenkindern neckt, gleichsam um uns zu zeigen, wie schwach und kindisch und unbeholfen gegen seine klug berechneten und schlau angelegten Pläne alle Combinationen unseres sterblichen Gehirns seien.

Das neueste des Neuen ist ein dramatisches Gedicht von Carl William: „Die Herrin v. Winchester," welches im Josephstädter Theater zur Darstellung gelangt. Allem Anschein nach liegt uns hier abermals ein literarischer Entwendungsfall vor, der sich aber durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der gesetzlichen Ahndung entzieht. Diese ganze Handlung mit ihren gespreizten Adelsfiguren und den widerlichen großmannssüchtigen Byronaden sieht ja einem verballhornten Romane ähnlich wie ein Ei dem andern. Das Publicum war gütig wie es nicht immer ist, und ließ Gnade für Recht ergehen.

Auf dem Burgtheater gibt es jetzt wenig oder gar nichts Neues. Herr Förster, der neu engagirte Darsteller für das durch Lußbergers und Lukas Tod verwaiste Fach der humoristischen Characterrollen scheint dem Publicum sehr zuzusagen. Er ist trotz aller Beleibtheit noch ziemlich jung, besitzt ein angenehmes Aeußere und eine einfache zusagende Laune.

Von außertheatralischen Schaustellungen und Productionen sind vor allen die „Geographisch-physikalisch-mythologisch-komischen Bilder" zu erwähnen, womit ein Herr Lindner, dem Dialect nach aus Styx-Neusiedel oder Hutzenbutz, die wehrlosen Räume des Musikvereinssaales behelligte. Es geschah dies, wie bei Gespenstern üblich, an drei auf einander folgenden Abenden. Das Komische daran war höchstens der Titel und dem zunächst die Zumuthung, das Publicum solle auch für derlei höchst frevelhafte Zerfleischungen der Geographie, Physik und Mythologie noch Zeit und Geld übrig haben.

Etwas besser sind die Vorstellungen, welche seit einigen Tagen ein Escamoteur, Adolph Bils, in demselben Local giebt. Ist er gleich nicht Professor, wie er sich selbst betitelt, so ist er doch ein gewandter Taschenspieler, und ist er auch nicht aus Athen, wie der Zettel besagt, so ist er wenigstens aus Pest. Das ist für bescheidene Bedürfnisse auch etwas.

Weit mehr Aufmerksamkeit verdient und findet die Abyssinische Venus, eine bis in's Kleinste zerlegbare Figur, welche seit Kurzem im Hotel Lamm zur Besichtigung ausgestellt ist. Ein Blick in's Innere ist immer belehrend.

Emil Schlicht.

Vermischtes.

** Die „Boh." erzählt von einer komischen Operation, welche viel Lachen macht. Ein Ehemann, der durch einen kranken Zahn vielen Schmerzen ausgesetzt war, ließ sich, während seine Frau ausging, da sie der Operation nicht beiwohnen wollte, einen er angehenden Zahnarzt holen, um sich seiner Kunst mittelst Schw

Stellt (wie vorauszusehen) der Angeklagte auch an diesem neu anzuberaumenden Termine sich nicht vor Gericht ein, so wird in contumaciam gegen ihn verfahren werden. — Die Debatten des literarischen Processes, welchen der „Proletaire" an dritter Stelle sich zugezogen, sind auf morgen angesetzt, werden jedoch gleichfalls einen Aufschub erfahren, da der Redacteur jenes Blattes Berufung gegen den ihn vor die Assisen verweisenden Beschluß der Anklage-Kammer eingelegt hat. — Die Kammer hat heute die zwischenfällige Discussion über eine von der Rechten (ohne Einstimmigkeit und Uebereinstimmung der Ansichten) gewünschte Aenderung des Wahl-Modus, in so fern der Wahlort dabei in Frage kommt, beendet; ein praktisches Ergebniß, da von keiner Seite irgend ein bestimmter Antrag gestellt worden, hat diese Anfangs so viel versprechende Verhandlung nicht geliefert.

Die Commission zur Prüfung des Gesetzentwurfes Betreffs Beleidigung auswärtiger Potentaten hat ihre Arbeiten beendet und wird diese hochwichtige Angelegenheit schon in den nächsten Tagen auf die Tagesordnung des Hauses kommen.

Großbritannien.

Wie schon durch den Telegraphen bekanntgeworden, brachte Lord Palmerston in der Sitzung des Unterhauses vom 8. l. M. die Verschwörerbill ein. Die Bill, welche in der Tags darauf stattgehabten Unterhaussitzung mit großer Stimmenmehrheit, vorerst nur zur Einbringung und nicht in erster Lesung, angenommen wurde, besteht aus vier Artikeln und lautet folgender maßen:

„Jede Person, welche im Innern des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, oder auf den Inseln von Jersey, Guernsey, Sark und Man, mit einer oder mehreren Personen conspirirt haben wird, mögen diese sich nun inner- oder außerhalb dieses Königreiches oder diesen Inseln befinden, um einen Mord entweder in oder außer dem Dominium Ihrer Majestät zu begeben, ist der Felonie schuldig, und kann, falls sie der That überwiesen wird, zur Deportation auf immer oder eine bestimmte Anzahl Jahre, jedoch nicht unter 5 Jahren, oder zu Gefängniß mit oder ohne Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit, mit dem Maximum jedoch von 3 Jahren, verurtheilt werden. Jede Person, die sich in diesem Königreiche oder auf den obgenannten Inseln befindet, und welche irgend eine andere Person, sei es im Königreich oder auf den Inseln, beredet, anstiftet oder ersucht, einen Mord zu begehen, sei es inner- oder außerhalb der Domänen Ihrer Majestät, ist schuldig der Felonie, und kann zur Deportation auf Lebenszeit oder eine bestimmte Anzahl Jahre — mindestens fünf — oder zur Einkerkerung mit oder ohne Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht über 3 Jahre, verurtheilt werden. Jede nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes der Felonie beschuldigte Person kann, in jeder Grafschaft oder auf jedem Platze des Königreichs, wo man sie trifft, verhaftet oder bestraft werden, ob dieser Act der Felonie, deren sie beschuldigt ist, in dieser Grafschaft oder an diesem Orte begangen wurde oder nicht. In jedem in Folge des vorliegenden Gesetzes eingeleiteten Processe, wo von dem Project, einen Mord in einem oder in mehreren fremden Ländern zu begehen, die Rede ist, versteht man unter Mord die Handlung der Tödtung jeder Person, sei sie ein Unterthan Ihrer Majestät oder nicht, so, daß, wenn der Tod dieser Person unter diesen Umständen im vereinigten Königreiche erfolgt wäre, er als ein Mord nach den Gesetzen des Königreiches betrachtet würde."

In der Sitzung des Unterhauses vom 9. d. kündigte Herr Baring an, daß er seiner Zeit zu der von der Regierung einzubringenden Bill in Betreff der Reorganisation der ostindischen Regierung ein Amendement stellen werde, welches die Verwerfung der unter den gegenwärtigen Umständen unangemessenen Bill beantrage.

In der Unterhaus-Sitzung vom 10. d. zeigt Mr. Stirling an, er werde nächstens eine Frage an den Premier richten, eine Behauptung betreffend, die, nachdem sie seit Jahren privatim aufgestellt worden sei, endlich ihren Weg in die öffentlichen Blätter gefunden habe. Da der Character einer sehr hochgestellten Person durch diese Angelegenheit berührt werde, so sei es wünschenswerth, daß jene Angabe entweder ihre Bestätigung erhalte, oder daß ihr geradezu widersprochen werde. Er werde deshalb Lord Palmerston fragen, ob das Jahrgeld, welches Napoleon I. in seinem Testamente dem Officier Cantillon wegen seines Attentats auf das Leben des Herzogs von Wellington ausgesetzt habe, seit dem 2. Dec. 1851 nebst der rückständigen Summe und Zinsen von dem gegenwärtigen Kaiser der Franzosen ausgezahlt worden sei. Lord John Russell beantragt darauf die zweite Lesung einer, nach jahrelangen Annehmen im Unterhause und eben so oft wiederholten Abweisungen im Oberhause auch in dieser Sitzung wiederum eingebrachten Bill zur Abänderung der Parlamentseide (sogenannte Judenzulassungsbill). Die Bill ist dieses Mal jedoch insofern verändert, als sie die Juden nicht mehr durch eine allgemeine Entchristlichung des Parlamentseides parlamentsfähig machen will. Sie erneut vielmehr die alten Parlamentseide für Christen nur in veralteten Einzelheiten, ohne an ihre christlichen Principien zu rühren, und schlägt für die Juden einen besonderen Eid vor, welchen sie ihrem Glauben nach leisten können. Die Bill wird — ohne Abstimmung — zum zweiten Mal gelesen.

Spanien.

Bei der Discussion der Antworts-Adresse auf die Thronrede in der Sitzung des spanischen Senats vom 5. d. M. stellte der General Lara ein Amendement, das die Aufnahme eines Passus in die Adresse beantragte, in welchem die Versammlung ihre Indignation über die in Mexico vorgefallenen Ermordungen spanischer Unterthanen, welche bekanntlich zu dem spanisch-mexicanischen Conflict Veranlassung gegeben haben, ausdrücken sollte. Nachdem der Antragsteller bei der Begründung seines Amendements einen heftigen Tadel gegen die Annahme der englisch-französischen Vermittelung von Seiten der spanischen Regierung ausgesprochen, der Marschall Narvaez und der Präsident des Senats, Hr. Isturiz, aber auf die Unmöglichkeit hingewiesen hatten, die von zwei befreundeten Mächten angebotene freundschaftliche Vermittelung zurückzuweisen, und nachdem endlich Isturiz wiederholt erklärt hatte, daß die Regierung sich auf kein die Ehre des Landes verletzendes Abkommen einlassen werde, zog General Lara sein Amendement zurück.

In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 6. d. M. erklärte der Justizminister, daß die Regierung in dieser Session keinen, eine Modification des Wahlgesetzes bezweckenden Gesetzentwurf einbringen werde, weil die Annahme dieses Gesetzes die Auflösung der Cortes nothwendig nach sich ziehen würde. Der Minister fügte hinzu, daß die Regierung nicht daran denke, radicale Reformen mit den Geschäfts-Ordnungen der beiden Kammern vorzunehmen.

Aus einer telegr. Depesche, welche die Gerüchte von einer Ministerkrisis in Madrid dementirt, ersieht man, daß solche Gerüchte in der spanischen Hauptstadt verbreitet gewesen sein müssen. Auch die Nachricht von einem auf den balearischen Inseln organisirten revolutionären Complott, welches in Barcelona ausbrechen sollte, wird dementirt. Die in Madrid mit Beschlag belegten Proclamationen waren ohne Bedeutung und die einzige in Veranlassung dieser Beschlagnahme verhaftete Person ist schon wieder freigelassen.

Türkei.

Den neuesten Nachrichten aus der Herzegowina zufolge, ist, wie bereits gemeldet, Selim Pascha mit einem Bataillon Jäger und 220 Baschi-Bozuks in Trebinje, und andererseits Jaja Pascha mit 2 Bataillons Infanterie, einigen Geschützen und 1800 Irregulären in Gatsko eingerückt. Bald darauf besetzten die Türken Bugojoselo und Unter-Zubei ohne Kampf. Die neuerlich auf dem Kampfplatz erschienenen Montenegriner hatten schon früher die Bezirke von Benjani Grahovo, Dracßvize und Ober-Zubei in der Herzegowina besetzt. Am 11. fand ein Zusammenstoß bei Zubci statt; die Rajahs und Montenegriner, welche anfangs zurückgedrängt wurden, schlugen im weiteren Verlaufe des Gefechtes, jedoch wie es heißt, nur die irregulären türkischen Truppen in die Ebene zurück, wo die Geschütze und die Berittenen dem weiteren Vordringen der Aufständischen Einhalt thaten. Das türkische Jäger-Bataillon war von Trebinje aus im Anmarsche auf den Schauplatz des Gefechtes.

Der Agr. Ztg. wird unter dem 1. Februar aus Cattaro geschrieben: „Zwischen den Empörern und den Türken der Herzogowina wurde ein Waffenstillstand bis zum 23. April geschlossen; allein die Türken erschlugen einen Geistlichen, welcher am Feste der heiligen drei Könige die Häuser der Christen einsegnete; in Folge dessen geschah ein neuer Zusammenstoß in Sutorina, dessen Folgen noch nicht bekannt sind."

Asien.

Die mittelst des Lloyddampfers in Triest eingetroffenen Ueberlandpost bringt folgende Nachrichten. Das (über London bereits gemeldete) Bombardement auf Canton wurde am 28 um 6 Uhr Morgens eröffnet und von 25 Kanonenbooten mit 60 Kanonen und 6 dreizehnzölligen Mörsern, sowie von den Kanonen der größeren Kriegsschiffe unterhalten. Yeh hatte auf das Ultimatum Lord Elgins geantwortet, er möge den Streit wie sein Vorgänger lieber freundschaftlich schlichten; von den Amerikanern wisse er sehr wenig, von den Franzosen fast nichts. Auf Ansuchen der in Macao ansäßigen Amerikaner hat der amerikanische Commodore ein Kriegsschliff hingeschickt. Bei Abgang der Post dauerte der Kampf in Canton noch fort.

Calcutta, 9. Jänner. In Futtepur hat der Oberbefehlhaber Kanonen und Vorräthe genommen. Outram hat von Alumbagh aus am 22 December einen erfolgreichen Angriff auf den Feind gemacht. Oberst Rowcroft hat ein Rebellencorps von 5000 Mann bei Sahienapur geschlagen. Furukabad wurde am 2. von den Rebellen geräumt. Capitän Osborne hat das Fort Myore am 3 Jänner genommen. — Ein Truppencorps von Russen, Tataren und Bokharen soll in Yarkand eingefallen sein.

Bombay, 13. Jänner. Gurrukpoor wurde am 6. Jänner von den Ghoorkas unter Jung Bahador eingenommen.

Die der Times tel. gemeldeten Nachrichten der letzten Post aus Indien lauten: Die Nachrichten aus Campur reichen bis zum 4. Jan. Sir Colin Campbell besetzte Furruckabad am 3. Jan. und stand im Verkehr mit der Heersäule des Obersten Seaton. Am 2. Jan. hatten die Rebellen die unter dem Oberbefehlshaber stehenden Truppen angegriffen, waren jedoch nach einem lebhaften Scharmützel, in welchem der Feind alle seine Kanonen, 7—8 an der Zahl, verlor, zurückgeworfen worden. Am Abend jenes Tages räumten sie Furruckabad mit Zurücklassung aller ihrer schweren Artillerie. Gorruckpur ward am 6. Jan. von den Ghurkas unter Jung Bahadur genommen. Der Feind, obgleich stark verschanzt, leistete nur schwachen Widerstand. Sieben Kanonen wurden genommen und 200 Mann getödtet. Die 4000 Mann starken Streitkräfte des Generals Outram waren noch immer sicher in Alumbagh postirt. Das Landvolk begann, Vorräthe in das Lager zu bringen. Brigadier Walpole besetzte am 29. Dec. Etawah. Er begibt sich nach Minpuri, von wo aus er zu dem Oberbefehlshaber stoßen wird. Die Nachrichten aus Indien haben im Allgemeinen einen erfreulichen Charakter. Die directen Straßen zwischen Delhi und Kalkutta sind gegenwärtig offen. Das Bataillon von Sylhet griff die Meuterer von Tschittagong nahe bei der Gränze von Tipperah an. Die Meuterer flohen, wurden jedoch verfolgt, wobei viele derselben eingeholt und niedergemacht wurden. Ein Gesetzentwurf ist eingebracht worden, welcher den Zweck hat, die Divisionen Mirut und Delhi mit dem Pendschab zu vereinigen. Der Posten eines Vice-Gouverneurs soll dem Sir John Lawrence verliehen werden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 15. Febr. Die alljährlich von der hiesigen Gesellschaft der schönen Künste arrangirte Gemälde-Ausstellung ist auch dieses Jahr und zwar gestern in den Räumen der genannten Gesellschaft auf der Brüdergasse im Hause des Baron Larysz eröffnet worden. Es sind bereits zahlreiche Arbeiten von in- und ausländischen Künstlern exponirt, eine bedeutende Anzahl wird jedoch noch erwartet.

* Zu den von uns gebrachten Notizen über die Familie Radetzky und der Bemerkung gegenüber, daß derselbe wahrscheinlich polnischer Abstammung war und ihr ursprünglicher Name wohl Radecki gewesen und auch so zu schreiben sei, weist die „Pr. Ztg." darauf hin, daß sich mit voller Gewißheit in Böhmen die Ahnen des Marschalls bis zum Jahre 1387 nachweisen lassen, wo einer derselben, der Canonicus Wenzel von Radec, Oberinspector des Baues der St. Veitskirche gewesen, in welcher sein Brustbild noch heute zu sehen ist. Einen Oheim des Marschalls Namens Nicolaus Radetzky habe es nie gegeben. Der Großvater des Marschalls, Wenzel Leopold, der am 9. September 1704 in Prag geboren war und daselbst auch 1781 starb, hatte blos zwei Söhne, von denen der ältere der Vater des in Trebnic geborenen Marschalls war, der jüngere aber, Oheim und Vormund des Marschalls, Wenzel Ignaz hieß und nach dem Austritt aus dem Militärdienste größtentheils in Prag und Böhmen, nicht aber in Polen lebte. Hierauf entgegnen wir, daß wir die obige Bemerkung nur als eine Vermuthung aufgestellt haben, zu welcher wir umsomehr berechtigt waren, als das Factum, daß der verewigte Marschall die beiden Soldaten des Regimentes Fürstenwärther aus Brzezina als Landsleute begrüßt habe, unzweifelhaft feststeht. Die Bemerkung, daß die Ahnen des Marschalls in Böhmen bis zum Jahre 1387, oder besser gesagt, nur bis zum J. 1387 sich nachweisen lassen, wo einer derselben Wenzel v. Radec (wohlgemerkt Radec also Radecki) Canonicus an der Veitkirche in Prag gewesen, beweiset durchaus nichts gegen unsere Behauptung der polnischen Abstammung der Familie, sie läßt vielmehr der Vermuthung Raum, daß ein Radetzki zur Zeit der Vermählung Maria's der Tochter Ludwig's des Großen mit Sigmund von Luxemburg, nachmaligem böhmischen Könige oder früher schon zur Zeit Wenzel II. (seit 1290 im Besitz der Herzogthümer Krakau und Sandomir und 1300 zum König von Polen gewählt) nach Böhmen übersiedelte. Nach dem uns vorliegenden Tabular-Extract besaßen die Radetzki's das Dominium Brzeznica ab antiquo jure haereditatis und dürften in der Lemberger Landtafel noch weitere Andeutungen über das Alter des Geschlechtes der Radetzki aufzufinden sein. Ein weiterer Beweis für die polnische Abstammung der Radetzki's dürfte auch der sein, daß die Anzahl der diesen Namen führenden Familien in Galizien und im Großherzogthum Posen eine bedeutende ist, was bei den böhmischen Radetzki's der Fall nicht zu sein scheint. Ob Nicolaus Radecki ein Oheim des Feldmarschalls war oder nicht, darauf kommt es nicht an.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der privilegirten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wurde, wie die O. u. B.-Ztg. berichtet, kürzlich die officielle Mittheilung zugestellt, daß die Zinsen-Garantie ihrer Actien vom 1. Jänner 1858 zu beginnen habe.

Amsterdam, 12. Februar. Die Bank hat den Disconto auf 4 pCt. herabgesetzt.

Paris, 12. Febr. Nach dem heut erschienenen Bankausweis zeigt sich eine Vermehrung des Barvorrathes um 31½ Mill., des Staatsschatzes um 16 Mill., Vorschüsse um 15 Mill. Vermindert haben sich das Portefeuille um 71, der Notenumlauf um 9 Mill. Fr.

— Rußland kaufte im Jahre 1856 in Kiachta von den Chinesen 118,796½ Kiste feineren Thee und 29,862 Kisten Backstein-Thee, wofür es 6,098,836 Rubel in Gold, Silber und Handelsartikeln zahlte. Die Einnahme der Zollstätte Kiachta in diesem Jahre betrug 4,410,158 Rubel 88 Kopeken.

Krakau, 12. Februar. Die Getreidezufuhr zur Grenze aus dem Königreiche Polen ist gestern sehr ansehnlich ausgefallen und da die Kauflust nicht abnahm, so hielten sich die Preise unveränderlich nach den letzten Notirungen.

Auf dem hiesigen Markte hingegen unterließ man heute in Folge von ungünstigen Berichten aus dem Auslande, wie man anfänglich beabsichtigte, die Versendung von bedeutenden Quantitäten Getreide nach Preußen, worauf gestern noch gerechnet worden, und war bemüht, das gestern zu diesem Zweck angekaufte Getreide, wenn auch ohne Gewinn, in Krakau anzubringen. Da man indessen gerade in Folge der bedeutenden Zufuhr mit dem Ankauf nicht eilte und nur kleine Quantitäten kaum zu Preisen des verwichenen Marktes bezahlt wurden, so kann dieser Markt nicht anders als zu den nominellen gerechnet werden.

Lemberg, 9. Februar. Auf dem gestrigen Schlachtviehmarkt kamen aus Gołogóra 27 St., aus Dawidów 2 Bandeln à 20 und 14 St., aus Krzywczyce 2 Bandeln à 30 und 38 St., aus Bóbrka 2 Bandeln à 16 und 15 St., aus Rosatyn 24 St., aus Szczerzec 2 Partien à 17 und 9 St., aus Zbaraż 2 Bandeln à 27 und 40 St. und aus Rozdól 3 Partien à 7, 7 und 9 Stück — also zusammen 300 St. Ochsen. Von dieser Anzahl wurden, wie wir erfahren, am Markte 220 St. für den Localbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 240 Pfd. Fleisch und 26 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 41 fl. 30 kr., dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 380 Pfd. Fleisch und 50 Pfd. Unschlitt schätzte, 63 fl. 30 kr. CM.

Krakauer Cours am 12 Februar. Silberrubel in polnisch Crt. 106½—verl. 105½ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100—. Plf. 438 verl. 435 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97¼ verl. 96½ bez. Neue und alte Zwanziger 107¼ verl. 106⅓ bez. Russ. Imp. 8.26—8.16. Napoleond'or's 8.17—8. 7. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.51 4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98¾—98. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 78¾—77. Grundentl.-Oblig. 79¾—79⅙. National-Anleihe 84¾—84 ohne Zinsen.

Lotto-Ziehung am 13. Februar.

Linz:	10.	75.	83.	40.	29.
Ofen:	57.	68.	69.	74.	13.
Brünn:	35.	69.	52.	27.	4.
Triest:	68.	37.	30.	20.	67.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 14. Jan. Der heutige Moniteur enthält das Decret, mit welchem die Marschälle Magnan für Paris, Canrobert für Nancy, Bosquet für Toulouse, Castellane für Lyon und Baragay d' Hilliers für Tours zu Obercommandanten ernannt werden.

Die Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers über das Sicherheitsgesetz sollen am nächsten Donnerstag stattfinden. Der Commissionsbericht beantragt, die Dauer des Gesetzes auf 7 Jahre festzusetzen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 13. und 14. Februar 1858.

Angekommen in Pollers Hotel die HH. Gutsbes.: Felizian Stojowski a. Tarnow. Stanislaus Kotorski a. Wien. Baron Ignatz Konopka a. Wien. Graf Sigmund Drohojowski a. Wien. Graf Heinrich Fredro a. Lemberg. Felix Rostworowski a. Warschau.

Im Hotel de Russie die HH. Gutsbes.: Adolf Lazowski aus Przemysl. August v. Gorayski a. Jaslo. Alex. v. Gorayski a. Jaslo.

Im Hotel de Saxe die HH. Gutsbes.: Peter Mężeński aus Paris. Josef Gniewoszewski a. Tarnow. Zdzislaus Bogusz a. Tarnow. Baron Karl Gostkowski a. Męcina. Dionisius Kołłątaj a. Polen.

Im Hotel Varsovie: Herr Gutsbes. Valerian Mazaraki aus

Im Hotel de Dresde: Herr Gutsbes. Ludwig Krystkiewicz a. Tarnow.

Abgereist die HH. Gutsbes.: Graf Joachim Rostworowski n. Posen. Josef Trembecki n. Tarnow. Zelislaus Bobrowski n. Tarnow. Johann Dobrzyński n. Tarnow. Wladimir Dambski n. Oświęcim. Adolf Lazowski n. Przemysl. Peter Mlodecki n. Polen. Eduard Nowacyński n. Wien.

... feläther zu unterziehen. Der Zahndoctor machte von seinem Apparate Gebrauch, konnte aber wahrscheinlich selbst noch nicht recht mit demselben umgehen, denn nach wenigen Minuten schlief er selbst neben dem auf dem Sopha sitzenden narkotisirten Patienten fest ein. Als kurze Zeit darauf die Frau wieder nach Hause kam, sah sie zu ihrem unbeschreiblichen Schrecken die beiden Männer betäubt und leblos nebeneinander sitzen und war sogleich als Ohnmächtige die dritte im Bunde. Der herbeigeeilte Diener und das Stubenmädchen brachten endlich, nachdem sie den Betäubten verschiedene Gläser Wasser ins Gesicht gegossen, dieselben wieder zur Besinnung. Der Hausherr freute sich herzlich, seines kranken Zahnes ohne allen Schmerz los geworden zu sein und bewunderte nur die Großmuth des jungen Doctors, der hartnäckig jedes Honorar von sich abwies, bis er endlich nach einer halben Stunde durch den in doppelter Heftigkeit wiederkehrenden Schmerz gewahr wurde, daß er noch immer der unglückliche Besitzer jenes kranken Zahnes sei.

** Die Gesellschaft der Musikfreunde veröffentlicht ihren Jahresbericht für das Verwaltungsjahr 1857. Danach betrugen die Einnahmen 19,799 fl., die Ausgaben 18,237 fl.; es verblieb sonach ein Kassarest von 1561 fl. Die Einnahmen des Conservatoriums betrugen 13,680 fl., die Ausgaben 13,679 fl. Se. Maj. der Kaiser hat einen jährlichen Beitrag von 3000 fl. und die Gemeinde Wien jährlich 2000 fl. auf weitere drei Jahre bewilligt. Die durch den verstorbenen Tonkünstler Karl Czerny der Gesellschaft zugewendete Erbschaft beläuft sich auf 14,000 fl. in Bankactien und Staats-Obligationen. Unter den Einnahmen bildet die Haupt-Rubrik die Vermiethung des Saales und Hauses, die 5864 fl. eintrug.

** In Reichenberg hat man vor Kurzem die furchtbare Entdeckung gemacht, daß daselbst vor Jahren ein Mensch lebendig begraben wurde. Am 3. d. verschied die Witwe eines vor 10 Jahren verstorbenen Kaufmannes, welcher damals in einem ausgemauerten Grabe beerdigt wurde. Als man nun dasselbe öffnete, um die Leiche der Frau beizusetzen, fand man den darin befindlichen Sarg, aus welchem die Füsse heraussahen, auf die Seite gekehrt und den Todten selbst auf dem Gesichte liegen. Er lebte also noch, als sich die Gruft über ihm schloß.

** Während aus dem Süden allgemein von einem überaus strengen Winter berichtet wird, meldet man merkwürdigerweise aus dem Norden das gerade Gegentheil. Aus Christiania 22. Jänner schreibt man, daß in ganz Norwegen ein ungewöhnlich mildes Wetter herrsche. See und Gewässer waren nicht gefroren und Schnee gab es fast gar nicht, so daß die Schlittenbahn ganz fehlte. — Aus Kronstadt in Siebenbürgen schreibt man dagegen, daß dort seit etwa 5—6 Wochen mit geringen Unterbrechungen eine Kälte von 18—20 Graden herrscht, und auf den Dächern wie in den Gassen und auf den Feldern der Schnee viele Schuh hoch liegt, so daß man bei raschem Thauen eine arge Ueberschwemmung fürchtet. Die Schlitten jagen durch die Schneewälle, wie Locomotive durch Gebirgstunnels. — — Aus Olmütz wird gleichfalls geschrieben, daß in dem höhern Gebirge so viel Schnee gefallen ist und durch Stürme solche Verwehungen stattgefunden haben, daß der Verkehr zwischen benachbarten Ortschaften gestört ist.

** In Rom herrscht diesen Winter eine derartige Kälte, daß in der Nacht vom 24. Jänner mehre Wachtposten in offenen Gegenden des antiken Rom fast erstarrt gefunden wurden. Seitdem müssen die Wachtposten jede halbe Stunde abgelöst werden.

* In Constantinopel hat man gegenwärtig das seltene Schauspiel von Schlittenfahrten. Der Türken hat sich eine wahre Leidenschaft für dieses Vergnügen bemächtigt.

** Bei dem letzten vereitelten Flibustierstreich Walkers gegen Nicaragua war dessen Genosse, „Oberst" Anderson, von dem amerikanischen Schiffskommandanten Capt. Sands gefangen genommen worden. Man erzählt sich von letzterem eine köstliche Antwort, die er seinem Gefangenen gab. Bei der Ankunft des Schiffes in Punta Arenas, das noch immer nicaraguanisches Gebiet ist, ersuchte Anderson den Capitain um die Erlaubniß, ans Land zu gehen und sich einige Toilettengegenstände kaufen zu dürfen. Der Capitain verweigerte dies. „Ah, das heißt nicht als Gentleman handeln!" rief Anderson. — „Oberst", erwiederte der Capitain, „ich will Ihnen mit einer kleinen Fabel antworten. Ein Kater hatte mit seiner Pfote einen Spatzen erhascht und schickte sich an ihn zu verspeisen. Ah, rief der Spatz, das heißt nicht als Gentleman handeln! — Wie so? fragte Murr. — Weil ein Gentleman nicht eher speist, bevor er sich gewaschen hat. — Nun wohl, sagte der Kater, so will ich beweisen, daß ich ein Gentleman bin. Und er begann nun nach Kater-Weise mit beiden Pfoten seine Schnauze zu waschen. Unterdessen flog der Spatz davon. Tausend Stückpforten und Bramsegel, rief der Kater, es war nämlich ein Seekater, die Lektion werd' ich mir merken. Da man sich nun schon einmal, um Gentleman zu sein, das Gesicht waschen muß, so werde ich diese alberne Ceremonie nicht mehr vor, sondern nach der Mahlzeit vornehmen — Oberst, bis wir erst auf amerikanischem Gebiete sein werden, mögen sie dann Toilettesachen einkaufen, so viel Sie wollen".

David Livingston, der unermüdliche Erforscher des Innern von Afrika, tritt am 16. d. in Begleitung mehrer Männer der Wissenschaft eine neue Reise nach Afrika an, zu der die englische Regierung 3000 Pfd. Sterl. angewiesen hat. Außerdem erhält die Expedition freien Transport und wird mit einem Kriegsschiffe von der Capstadt nach der Zambesemündung gefahren. Livingston denkt den Zambese in einem Dampfer 300 engl. Meilen weit hinaufzufahren und von dort seine eigentliche Reise ins Innere zu beginnen.

Kunst und Literatur.

** Vor Kurzem, als man einem großen Todten in Wien ein feierliches Leichenbegängniß veranstaltete, waren die Namen Pargfrieder und Wetzdorf in aller Munde. Mit der Beschreibung des Heldenberges füllten sämmtliche Journale ihre Spalten; nicht ein einziges aber nannte den Künstler, welcher durch Jahre seine ganze Thätigkeit der Ausschmückung des Heldenberges ausschließlich widmete. Es ist dies der vaterländische Künstler, der Bildhauer Herr Ramelmayer, Zögling der dortigen Akademie der bildenden Künste, der mehrere Jahre Studien in Rom gemacht hat. In dem Zeitraume von 1850—56 verfertigte er die Modelle zu den aus Zink gegossenen, in Wetzdorf aufgestellten kolossalen 300 Standbildern.

** Der Wiener Courier meldet: Einem Gerüchte zufolge soll das im Burgtheater aufgeführte Lustspiel: „Cato von Eisen", von Herrn Kertbeny aus dem Ungarischen übersetzt, und von Herrn Dr. Laube bearbeitet worden sein. — Das Volksstück: „Mozarts Geige", welches die nächste Novität im Theater an der Wien ist, soll einem Gerüchte zufolge Mosenthal zum Verfasser haben.

** Se. Maj. König Ludwig, welcher erst jüngst die Epe Scherenbergs, die Seeschlacht von Abukir, so wie das vaterländische Gedicht Waterloo gelesen hat, beehrte und überraschte den bekanntlich zu Berlin lebenden Dichter mit einem allerhöchsten huldvollen Handschreiben, welches Scherenberg in poetischer Weise und mit Einsendung der neuesten Auflage seiner „Gedichte" an das „königliche Sängerherz" dankend beantwortete.

** Das Carnevals-Comité in Mainz hatte einen Preis von 11 Ducaten für die „beste närrische Composition" ausgeschrieben. Diesen Preis erhielt der Capellmeister des dortigen Theaters Richard Geneé für seine „Carnevals-Symphonie à la chinoise."

** Von Leopold Kompert erscheinen bei Brockhaus in Leipzig neue Ghetto-Novellen.

** In Paris ist die Bildung eines Museums im Plane, in welchem von allen großen Schauspielern und Sängern Porträts in den Rollen, in denen sie sich besonders auszeichneten, aufgehängt werden sollen.

Amtliche Erlässe.

N. 7690. **Edict.** (85. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Kindern der Constantia Fürstin Woroniecka vereh. Hryniewicz und den ebenfalls unbekannten Kindern der Caroline Fürstin Woroniecka vereh. Abrahamowicz endlich dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Stefan Uniatycki als Rechtsnehmer des Peter Michael Hryniewicz und im Falle seines Ablebens seinen allenfägen Erben, für welche laut lib. dom. 179 pag. 411 n. 24 hār. die auf den 18. Theil der Swoszowa Jasloer Kreises entfallende Urbarialentschädigung vorbehalten ist, bekannt gemacht, daß über Einschreiten des landtäflichen Eigenthümers Hrn. Ludwig Komarnicki behufs Zuweisung des für die obigen Güter ermittelten Entschädigungskapitals pr. 12697 fl. 5 kr. CM. alle diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf diesen Gütern zusteht, aufgefordert werden, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. März 1858 hiergerichts anzugeben und daß den obbenannten unbekannten Mitbezugsberechtigten zur Wahrung ihrer Rechte bei dieser Zuweisungsverhandlung ein Curator in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Berson mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zajkowski bestellt worden ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31. December 1857.

Z. 13015. **Edict.** (97. 3)

Vom dem k. k. Landes-Gerichte zu Krakau wird bekannt gemacht, daß am 31. Juli 1836 Kaspar Żychoń zu Rybna ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Landes-Advokat Dr. Mraczek als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtsmittel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 22. December 1857.

N. 2251. **Ankündigung.** (142.3)

Im Grunde Erlasses der hohen k. k. Landesregierung vom 20. Jänner 1858 Z. 40119 wird die Licitation zur Sicherstellung des Wäschens der Wäsche für die männlichen Haftlinge der hiesigen Arbeitsanstalt, für dieses Verwaltungsjahr beim Magistrate im 3. Departement am 18. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden, zu welcher Unternehmungslustige vorgeladen werden.

Magistrat der k. Hauptstadt.

Krakau, am 6. Februar 1858.

N. 6066. **Kundmachung.** (111. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Hr. Leib Reich für seine in Rzeszów bestehende Schnittwaarenhandlung die Firma: „I. Leib Reich" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

N. 6568. **Edict.** (138. 1–3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnów wird hiemit den, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekarglābigern, der Güter Chorzelów sammt Attin. Tarnower Kreises ehemals dem Michael Gr. Tarnowski und sohin dessen Erben Johann und Marianna Gr. Tarnowskie gehörig als Franz Cieszanowski, Johann Liebinsfeld Erben des Anton und Salomea de Popiele Małachowskie als: Adam, Anton, Ignatz und Franz Małachowskie, Constantia de Potockie 1. Ehe Małachowska zweiter Ehe Potkańska eigentlich deren Erben als Marianna de Potockie Wilżyna und Franciska de Potockie Sadowska, sowie ihren unbekannten Erben, Johann Reiss, Onufrius Górski, Thomas Spyhajewski, Michael Gizowski, Sofie Jełowicka, geb. Wybranowska, Anton Felix Ulrich, Thomas Wojtałowicz, Johann David Heissler, N. Wojcicka, der Nachlaßmasse des Thomas Tuppo und dessen unbekannten Erben Stanislaus Kropiwnicki, Alexander und Catharina Eheleute Przybylskie, Constantin Musnicki Dowbór vel Dobór, Rosalia Tarnowska und Melania Scipio, Ignatz Romanowicz, N. Bilański vel Bielański, ehemaligen Gränzkämmerer des Tarnower Kreises und allenfalls dessen unbekannten Erben, den Erben des Adam Kowalski nähmlich Catharina Kuźmiarska und Catharina Gertruda Salomea 3 Nam. Kowalska geb. Kowalska, Thekla Pragłowska, Simon Moraczewski, Adalbert, Leon, Cajetan Olszewskie, dann Ludowica Salomea 2 N. de Olszewskie Skrochowska, Josef Miazga, Johann Potocki, Ignatz Szymoński, Hieronym Sadowski, Marianna de Wisłockie Grabińska eigentlich deren erklärten Erben als Ursula Grocholska geb. Wisłocka dieselbe zu Sułdakowice in Rußland, Stanislaus Wisłocki, Anna Eleonora Fels, Stanislaus Marcikowski, Stanislaus de Puget Puszet, Johann Grabiński vel Grabieński, den unbekannten Erben nach Josef Wysocki: Peter Ogonowski, Anna Pieniążkowa geb. Ossolińska eigentlich deren erklärten Erben Johann Pieniążek, rücksichtlich dessen Erbin Pauline Pieniążek, Franz Dębicki Marianna de Trembińskie Gfin. Borkowska N. Elkan de Elkansberg, Stanislaus Herzberg, Franz Czermiński, der Masse nach Benedict Trembecki und dessen unbekannten Erben Stanislaus Schmidt, Ignatz Gumiński, Simon Szymański, Josef Małachowski, den Erben u. Rechtsnehmen nach Casimir Bogucki, als Valerian Bogucki und Susaanna de Piotrowicze Bogucka Joh. Nep. Sawicki bekannt gemacht, daß der über hiergerichts de präs. 20. Mai 1857 Z. 6568 eingereichtes Ansuchen der Elisabeth Gräfin Tarnowska, Christine Wesołowska geb. Trylska und Stanislaus Waguza um Rektificirung der Zahlungsordnung v. 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30 und 31. October, dann am 8., 9. und 16. November 1844 Z. 8250 bezüglich des Kaufpreises der Güter Chorzelów Genehmigung der auf Abschlag dieses Kaufpreises geleisteten Zahlungen, Compensirung der, der Fr. Elisabeth Gräfin Tarnowska eigenthümlichen Forderungen mit dem rückständigen Kaufpreise dann Ausfolgung der Eigenthumsdecrete und Ersuchsschreiben an das Lemberger k. k. Landesgericht unterm 19. Jänner d. J. Z. 6568 ex 1857 ergangene Bescheid dem ihnen in der Person des hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Advocaten Hrn. Dr. Kaczkowski bestellten Curators ad actum zugestellt worden ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 19. Jänner 1858.

N. 6312. **Ankündigung.** (134. 2–3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Juda Engländer für seine in Rzeszow bestehende Schnitt-Waarenhandlung die Firma: „Juda Engländer" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 24. December 1857.

N. 16388. **Edict.** (140. 2–3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Stanislaus Ostrze-zewicz oder dessen etwaigen Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Johanna Dunin unterm 12. Decem. 1857 Z. 16388 auf Löschung der zu Gunsten der Geklagten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 175 n. 52 on. haftenden Forderung pr. 8081 flp. 11 gr. 9100 flp. $29\frac{1}{2}$ gr. 7152 flp. $3\frac{1}{2}$ gr. 5827 flp. $12\frac{1}{2}$ gr. sammt Zinsen eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber mit dem h. g. Beschlusse vom 13. Jänner 1858 Z. 16388 eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. März 1858 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zyblikiewicz mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Alth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach dieser Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 13. Jänner 1857.

Nr. 11930. **Ankündigung.** (137. 2–3)

Von Seite des Tarnower k. k. Kreisgerichts wird das in die Krakauer Zeitung vom 30. October N. 248, 2. November, Nr. 250 und 3. November N. 251 eingerückte Edict vom 17. September 1857 Z. 11930 dahin berichtiget, daß an die Stelle des in der vierten Zeile irrig gedruckten Zunamens der belangten Parthei „Gawrońska" der Zuname „Gaworowskie" gesetzt wird.

Zugleich wird zur mündlicher Verhandlung eine neuerliche Tagfahrt auf den 10. März 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und hiezu beide Partheien unter der Strenge des §. 25. G. O. mit dem Beisatze vorgeladen, die Vorschrift des §. 23 den G. O. zu beobachten.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 21. Jänner 1858.

Z. 1233. **Concurs-Ausschreibung.** (143. 2)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Krakau ist zu besetzen:

Die Controllorsstelle bei der k. k. Sammlungskasse in Rzeszów mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. dem Quartiergelde jährlicher 60 fl. und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft, und aus den Cassevorschriften bis 10 März 1858 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 4. Februar 1858.

Z. 98 civ. **Edict.** (145. 2–3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Kolbuszów wird bekannt gemacht, daß am 14. November 1832 Benedikt Partyka zu Trzęsówka mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Erben Dominik Partyka unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von der letzten Einschaltung dieser Vorladung in dem Amtsblatte der Krakauer Zeitung, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung zu Nachlasse seines verstorbenen Vaters Benedikt Partyka abzugeben, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Anton Ziębra abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Kolbuszów, am 31. December 1857.

N 2063. **Kundmachung.** (144. 2–3)

Die mährische k. k. Statthalterei hat sich bestimmt gefunden von den im Jahre 1858 wöchentlich abzuhaltenden Schlachtviehmärkten in Olmütz, — jenen vom 31. März auf den 1. April, — jenen vom 19. Mai auf den 18. Mai und jenen vom 8. September auf den 7. September zu verlegen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gegeben wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 30. Jänner 1858.

N. 2063. **Obwieszczenie.**

C. k. Morawskie Namiestnictwo spowodowane zostało do przełożenia jarmarków, które w ciągu roku 1858 w Ołomuńcu co tydzień na bydło do rzezi odbywać się mają, a mianowicie z dnia 31. Marca na 1. Kwietnia, z 19. Maja na 18. Maja, nakoniec z dnia 8. Września na 7. Września.

O czém się niniejszém powszechnie zawiadamia.

Z c. k. Rządu krajowego.

Kraków, dnia 30. Stycznia 1858.

N. 134. **Edict.** (135. 2–3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Maria Tofil geb. Dudzic aus Zarżyce um die Zulassung des Zeugenbeweises über den angeblich im August 1853 auf einer Insel des Weichselflusses unweit Modlin stattgefundenen Tod ihres Ehegatten, des Schiffsknechtes Christof Tofil gebeten hat, und das über dieses Einschreiten dem Christof Tofil ein Curator in der Person des Landesadvokaten Jur. Dr. Zbyszewski in Rzeszow aufgestellt und Ju. Dr. Rybicki Landesadvokat in Rzeszow als Ehebands-Vertheidiger bestimmt worden sei.

Es werden daher Alle, die von dem Leben des Christof Tofil oder den Umständen seines Todes einige Kenntniß haben, aufgefordert, binnen Sechs Monaten vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer Zeitung gerechnet, davon diesem k. k. Kreisgerichte oder dem Curator Jur. Dr. Zbyszewski Kenntniß zu geben.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 15. Jänner 1858.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.		Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
14	2	328'''	50	— 2 4	72	Süd schwach	heiter		—11°1	— 1°0
	10	326	66	6,3	96	" "	heiter mit Wolken			
15	6	326	49	4,8	87	" "	trüb			

N. 6056. **Kundmachung.** (106. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Frau Amalie Kalinowska geborne Hibl für ihre in Rzeszow bestehende Apotheke die Firma: „Eduard Hibl'sche Erben p. p. Adalbert Kalinowski" protokollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, den 24. December 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 12. Februar 1858.

		Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%		$85\frac{1}{8}$—$85\frac{1}{4}$
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%		93—94
Lomb. venet. Anlehen zu 5%		$96\frac{1}{2}$—97
Staatsschuldverschreibungen zu 5%		$82\frac{3}{16}$—$82\frac{1}{4}$
detto	„ $4\frac{1}{2}$%	$72\frac{1}{4}$—$72\frac{1}{2}$
detto	„ 4%	$64\frac{3}{4}$—65
detto	„ 3%	50—$50\frac{1}{2}$
detto	„ $2\frac{1}{2}$%	$41\frac{1}{4}$—$41\frac{1}{2}$
detto	„ 1%	$16\frac{1}{4}$—$16\frac{1}{2}$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	97——
Oedenburger detto	„ 5%	96——
Pesther detto	„ 4%	96——
Mailänder detto	„ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest.	„ 5%	88—$88\frac{1}{2}$
detto v. Galizien, Ung. &c.	„ 5%	$79\frac{1}{4}$—$79\frac{7}{8}$
detto der übrigen Kronl.	„ 5%	86—87
Banco-Obligationen	„ $2\frac{1}{2}$%	$64\frac{1}{2}$—65
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		340—341
detto	„ 1839	134—$134\frac{1}{4}$
detto	„ 1854 4%	$108\frac{3}{8}$—$108\frac{5}{8}$
Como-Rentscheine		16—$16\frac{1}{4}$
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	77—78
Nordbahn-Prior.-Oblig.	„ 5%	87—$87\frac{1}{2}$
Gloggnitzer detto	„ 5%	80—$80\frac{1}{2}$
Donau-Dampfschiff-Obl.	„ 5%	85—$85\frac{1}{2}$
Lloyd detto (in Silber)	„ 5%	88—89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		111—112
Actien der Nationalbank		990—992
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		$99\frac{3}{4}$—100
Actien der Oest. Credit-Anstalt		2 4—$254\frac{1}{4}$
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.		124—$124\frac{1}{4}$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		234—235
„ „ Nordbahn		$178\frac{1}{2}$
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		$316\frac{1}{4}$—$316\frac{3}{8}$
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung		$102\frac{5}{8}$—$102\frac{3}{4}$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		95—$95\frac{1}{4}$
„ „ Theißbahn		$100\frac{1}{2}$—$100\frac{3}{4}$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.		259—$259\frac{1}{2}$
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft		560—562
„ detto 13. Emission		—
„ „ Lloyd		420—425
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		59—60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.		65—66
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.		29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.		79—$79\frac{1}{2}$
F. Windischgrätz 20 „		25—$25\frac{1}{4}$
Gf. Waldstein 20 „		27—$27\frac{1}{4}$
„ Keglevich 10 „		$16\frac{1}{4}$—$16\frac{3}{4}$
„ Salm 40 „		43—$43\frac{1}{2}$
„ St. Genois 40 „		38—$38\frac{1}{4}$
„ Palffy 40 „		$40\frac{1}{2}$—41
„ Clary 40 „		$38\frac{1}{2}$—$38\frac{3}{4}$
Amsterdam (2 Mon.)		—
Augsburg (Uso.)		$106\frac{1}{2}$—$\frac{1}{2}$
Bukarest (31 T. Sicht)		269
Constantinopel detto		482
Frankfurt (3 Mon.)		$105\frac{3}{4}$
Hamburg (2 Mon.)		78
Livorno (2 Mon.)		—
London (3 Mon.)		10 18—$\frac{1}{2}$
Mailand (2 Mon.)		$105\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$
Paris (2 Mon.)		$123\frac{1}{4}$—$\frac{3}{8}$
Kais. Münz-Ducaten-Agio		$7\frac{5}{8}$
Napoleonsd'or		8 $13\frac{1}{2}$
Engl. Sovereigns		10 20—21
Russ. Imperiale		8 24—25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. (um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. (um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. (um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. (um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. (um 2 Uhr nach Mitternacht.

K. k. Theater in Krakau.

Unter der Direction des Fried. Blum und J. Pfeiffer.

Montag, den 15. Februar 1858.

Die Nachtwandlerin.

Oper in 3 Acten von Bellini.

Anfang 7 Uhr. Kassaeröffnung 6 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Beilage.

Amtliche Erläße.

Nr. 14094. **Edict.** (98. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird mit Bezug auf das Edict vom 29. Juli 1857 Z. 7873 über Ansuchen des Herrn Anton Wojczyński zur Hereinbringung der Forderung von 26,400 fl. pol. sammt den hievon vom 26. November 1849 rückständigen 6% Zinsen dann den Executionskosten in den bereits zuerkannten Beträgen von 28 fl. 41 kr. und 6 fl. CM. und den unter Einem im Betrage von 3 fl. 15 kr. CM. zuerkannten und Weiteren Kosten zur Executiven Feilbietung der, der Frau Henriette Gräfin Kuczkowska gehörigen Realität Nr. 257 Gm. II. in Krakau der dritte Termin auf den 11. März 1858 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der mittels der gerichtlichen Schätzung erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 13880 fl. 17 kr. CM. angenommen.
2. Sollte sich bei dieser Feilbietung kein Mehrbieter finden, so wird diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.
3. Jeder Kauflustige ist schuldig einen Betrag von Eintausend Vierhundert Gulden CM. im Baaren, in k. k. österreichischen Staatspapieren, in Pfandbriefen des galizisch-ständischen Kreditsvereins oder in Krakauer Grundentlastungs-Obligationen nach dem Curswerthe des Licitations-Betrages, welcher nie über den Nennwerth angenommen wird, bei der Licitationscommission als Vadium zu erlegen. Dieses Vadium wird falls es im Baaren geleistet worden wäre dem Meistbieter in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach beendigter Licitation rückgestellt werden. Von dem Erlage des Vadiums ist nur der Executionsführer gegen dem befreit, wenn er eine auf den Betrag von 1400 fl. CM. lautende, auf seine Forderung pr. 26,400 fl. pol. im 1. Satze superintabulirte Cautionsurkunde der Licitations-Commission verlegt.
4. Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach erhaltener Verständigung von der Beständigung der Licitation ein Drittheil des Erstehungspreises mit Einrechnung des Vadiums im Baaren zu Gericht zu erlegen ihm von Amts wegen das Eigenthumsdecret ausgefertigt ihm die Realität in den physischen Besitz übertgeben, die übrigen zwei Dritttheile aber sammt der Verpflichtung dieselben von dem Tage der Uebergabe der erkauften Realität in den physischen Besitz zu 5% zu verzinsen, sammt der im Absatze 9 festgesetzten Strenge der Relicitation im Lastenstande der Realität intabulirt werden.
5. Der Ersteher ist verpflichtet die 5% Zinsen von den $^{2}/_{3}$ Theilen des Erstehungspreises in vierteljährigen vom Tage der Besitzübernahme zu berechnenden decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen und binnen 30 Tagen nach dem die Zahlungtabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird die zwei Drittheile des Kaufschillings ins Depositenamt baar zu erlegen, oder in derselben Frist sich auszuweisen, daß er mit den in der Zahlungstabelle collocirten Gläubigern sich anders abgefunden habe.
6. Wenn der Exequent Meistbieter bleiben sollte, so bleibt er vom Erlage des ersten Dritttheiles des Kaufschillings nur in dem Falle befreit, wenn er mittels Tabullarextractes nachgewiesen haben wird, daß diese seine Verbindlichkeit zum Erlage des ersten Kaufschillings-Dritttheils sammt den von demselben laufenden 5% Zinsen vom Tage der Besitzeinführung im ersten oder doch im gleichen Satze mit etwa sichergestellten Vadio auf seiner sub Nr. 12 on. haftenden Summe pr. 26,500 fl. pol. intabulirt sei, insofern dieses Dritttheil diese seine Forderung ohne Nebengebühren nicht übersteigt. Den diese Forderung allenfalls übersteigenden Betrag des ersten Dritttheils hat der meistbietende Executionsführer binnen der sub 4 ausgedrückten Frist an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, ferner hat der meistbietende Executionsführer binnen 30 Tagen, nach dem die Zahlungstabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird, von den $^{2}/_{3}$ Theilen des Kaufschillings die vor ihm in der Zahlungstabelle collocirten Posten baar zu bezahlen und nur den Rest, welcher nach der Zahlungstabelle zur Befriedigung seiner Forderung bestimmt wird zu compensiren, den allfälligen Ueberrest des Kaufschillings an das hiergerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Hypothekargläubiger und nach Umständen zu Gunsten der früheren Eigenthümer baar zu erlegen, oder sich binnen derselben Frist auszuweisen, daß er sich mit denselben anders abgefunden habe.
7. Der Ersteher ist verpflichtet die auf der erkauften Realität haftenden Schulden, insoweit sich der Kaufpreis erstecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.
3. Der Käufer hat von dem Tage der Besitzübernahme auch alle Lasten, Steuern und sonstige mit dieser Realität verbundenen Giebigkeiten, so wie auch die Gefahr des Zufalles zu tragen.
9. Sollte der Ersteher eine der hie angeführten Bedingungen nicht genau zu halten, so wird er des erlegten oder sichergestellten Vadiums verlustigt und auf seine Gefahr und Kosten ohne eine neue Schätzung eine nochmalige Feilbietung ausgeschrieben und die Realität hiebei im ersten Termine auch unter dem Schätzungswerthe und um jeden Preis veräußert werden.
10. Nach Befriedigung des ganzen Kaufschillings werden sämmtliche auf dieser Realität haftenden Tabularlasten gelöscht.
11. Die Kosten der Vermögensübertragung und Intabulation hat der Erstehr aus Eigenem ohne Abschlag vom Kaufschillinge zu bestreiten.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile, so wie auch die bekannten Hypothekargläubiger: Frau Xavera de Mączynskie Bugajska und Fr. Angela Kuszel und der für diejenigen Gläubiger, welche später in die Hypothekenbücher gelangen sind, oder gelangen sollten, oder denen diese Verständigung entweder gar nicht, oder nicht recht zeitig zugestellt werden könnte, schon früher bestellte Curator Hr. Advokat Dr. Geissler verständigt.

Krakau, am 11. Jänner 1858.

N. 14094. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie rozpisuje niniejszem odnośnie do obwieszczenia z dnia 29. Lipca 1857 N. 7873 w skutek podania Pana Antoniego Wojczyńskiego celem zaspokojenia pretensyi 26400 złp. wraz z procentami 6 od sta — od 26. Listop. 1849 zaległemi i kosztami egzekucyjnemi w przyznanéj kwocie 28 złr. 41 kr. m. k. i 6 złr. m. k. jakotéż przyznanemi dalszemi kosztami w ilości 3 złr. 15 kr. m. k. licytacyę realności pod Nr. 257 Gm. II. w Krakowie Pani Henryki Kuczkowskiéj własnéj w trzecim terminie na dniu 11. Marca 1858 r. o godzinie 10. przed południem pod następującemi warunkami, odbyć się mającą:

1. Cccną wywołania jest sądownie oznaczona wartość szacunkowa w ilości 13880 złr. 17 kr. mon. kon.
2. Gdyby nikt większéj ceny nie podawał, realność w tem terminie nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.
3. Mający chęć kupna winien do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć jako wadyum kwotę 1400 złr. m. k. w gotówce albo w c. k. austryackich obligacyach rządowych, albo w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, lub téż w obligacyach indemnizacyjnych krakowskich według kursu na dniu licytacyi, któryto kurs w kwocie przewyższającéj wartość nominalną tych obligacyi i listów zastawnych przyjętym nie będzie. W gotówce złożone wadyum policzy sią nabywcy w kwotę kupna, innym zaś licytującym zaraz po skończonéj licytacyi zwróconém zostanie.

   Od składania wadyum wolny jest exekwent skoro jako kaucyą przedłoży dokument na kwotę 1400 złr. m. k. opiewający i na sumie swéj 26,400 złp na pierwszym miejscu zaintabulowany.
4. Nabywca obowiązany będzie w 30 dniach po zawiadomieniu go o potwierdzonéj licytacyi trzecią część ceny kupna wliczywszy do tego wadyum w tutejszym sądzie w gotówce złożyć, poczém otrzyma dekret własności i realność w posiadanie fizyczne mu oddaną będzie, resztujące zaś dwie trzecie części téj ceny zaintabulowane będą wraz z obowiązkiem płacenia odsetków po pięć od sta, tudzież z zagrożeniem relicytacyi w ustępie 9. na owéj realności.
5. Nabywca obowiązany będzie odsetki po 5 od sta od dwóch trzecich części ceny kupna w kwartalnych od dnia posiadania fizycznego z dołu obliczających się ratach do depozytu c. k. Sądu krajowego składać i w 30 dniach od czasu w którym tabela płatnicza prawomocną zostanie, rzeczone dwie trzecie części ceny kupna do tutejszego depozytu złożyć albo się w tym samym czasie wykazać, że z wierzycielami w tabeli płatniczéj umieszczonemi w inny sposób się ugodził.
6. Exekwent zostawszy nabywcą uwolnionym zostanie od złożenia pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, skoro extraktem tabularnym udowodni że obowiązek jego do złożenia pierwszéj trzeciéj części ceny kupna wraz z procentem po pięć od sta od dnia posiadania fizycznego w stanie biernym jego n. 12 cięż. zahipotekowanéj sumy 26400 złp. na pierwszym, albo na równym miejscu z wadyum zabezpieczony jest, i trzecia część ceny kupna sumę exekwenta złp. 26400 kapitalną nie przewyższa. Nadwyżkę trzeciéj części ceny kupna przechodzącą jego pretensyą kapitalną winien exekwent nabywca w czasie zwyż w ustępie 4 oznaczonym do depozytu sądowego złożyć i w 30 dniach po prawomocności tabeli płatniczéj z resztujących dwoch trzecich części ceny kupna pretensye przed exekwentem nabywcą w tabeli płatniczéj zamieszczonych wierzycieli w gotówce spłacić i tylko ową część która według tabeli płatniczéj na spłacenie pretensyi exekwenta nabywcy przeznaczoną zostanie potrącić, resztę zaś ceny kupna, którаby jeszcze pozostała do tutejszego depozytu na rzecz wierzycieli hypotecznych, albo wedle okoliczności na rzecz dawniejszych właścicieli w gotówce złożyć albo się w tym samym czasie wykazać, że się z niemi inaczéj pogodził.
7. Nabywca obowiązany będzie wszelkie na realności ciążące długi o ile cena kupna wystarczy na siebie przyjąć; gdyby wierzyciele przed zastrzeżonem wypowiedzeniem należytości swojéj przyjąć niechcieli.
8. Nabywca przyjmuje na siebie od dnia posiadania fizycznego wszelkie ciężary, podatki, jakotéż i inne z realnością połączone daniny i niebezpieczeństwo przypadku.
9. Gdyby Nabywca któregokolwiek z powyższych warunków niedopełnił, natenczas traci złożone wadyum i kosztem jego wypisaną zostanie powtórna licytacya bez ponowionego oszacowania i realność na pierwszym terminie nawet poniżéj wartości szacunkowéj za wszelką cenę sprzedaną będzie.
10. Po spłaceniu całkowitéj ceny kupna wyextabulują się wszystkie ciężary téj realności.
11. Koszta intabulacyi i podatek ustawy stęplowéj za nabycie téj majętności nabywca ponosić ma bez potrącenia z ceny kupna.

O niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają obie strony interesowane, jakotéż znani wierzyciele hypoteczni, Xawera z Mączyńskich Bugajska, Aniela Kuszel i poprzedniczo ustanowiony kurator P. Adwokat Dr. Geissler imieniem tych wierzycieli, którzy dopiero późniéj do ksiąg hypotecznych wpisani zostali, również i tych wierzycieli, którymby to zawiadomienie nie w czas lub téż wcale wręczonem być niemogło.

Kraków, dnia 11. Stycznia 1858.

N. 2302. **Edict.** (116. 3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird die öffentliche licitatorische Veräußerung der vom Alois Rybak der Radomysler Kirche zur Glockenanschaffung vermachten 10 Ackerbeete und 6 Ackerbeete unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:

1. Veräußert weden jene 10 Ackerbeete und 6 Ackerbeete, welche in der Gemeinde Radomysl gelegen sind und zum Nachlasse nach Alois Rybak gehören und zwar sowohl die ersteren 10 Beete und die letzteren 6 Beete als zwei besondere Objecte.

   Zur Licitation werden die Termine und zwar der 1. auf den 25. Februar, der 2. auf den 26. März und der 3. auf den 26. April 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Bezirksamts-Kanzlei anberaumt.
2. Der Ausrufspreis der 10 Ackerbeete beträgt 150 fl. CM., der Ausrufspreis der 6 Ackerbeete 75 fl. CM.; jeder Licitationslustige hat das $^{10}/_{100}$ Vadium zu Händen der Commission entweder im Baaren oder in inländischen Staats- oder denselben gleichgestellten öffentlichen Papieren, welche nach deren Curswerthe jedoch nicht über den Nennwerth berechnet werden, zu erlegen.

   Das Vadium des Bestbiethers bleibt als Angeld, den übrigen Licitanten wird es rückgestellt. Dreißig Tage nach gerichtlicher Annahme des Licitationsactes hat der licitatorische Erkäufer die licitatorische Kaufsumme, in welche das Vadium eingerechnet wird, hiergerichts zu erlegen, worauf ihm der physische Besitz der Ackerbeete übergeben und Eigenthumsdecret ausgefolgt werden wird.
3. Vom Tage der Einführung des Erkäufers in den physischen Besitz, hat derselbe alle Steuern und Lasten von diesen Gründen aus Eigenem zu tragen.
4. Wenn bei dem ersten und zweiten Licitationstermine diese Ackerbeete um oder über den im Absatz 2 angeführten Ausrufspreife nicht veräußert werden könnten, so werden solche bei der dritten Licitation, und zwar die 10 Ackerbeete um oder über den Ausrufspreis von 100 fl. CM., die 6 Ackerbeete um oder über den Ausrufspreis von 50 fl. CM. hintangegeben.
5. Der licitatorische Käufer ist verpflichtet die Eigenthumsübertragungsgebühr aus Eigenem zu tragen und auf den Fall der Nichteinhaltung der Licitationsbedingungen wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation ausgeschrieben und das von ihm erlegte Vadium verfällt zu Gunsten der Radomysler Kirche, wenn auch hiebei ein höherer Anbot erzielt werden sollte.

Was hiemit kundgemacht wird.

Rozwadów, am 28. Jänner 1858.

Z. 975. **Edict.** (100. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Adam Grafen Skorupka der hierortige Geschäftsmann Manases Karmel pr. Advokaten Dr. Grünberg, auf Grund des von A. Gr. Skorupka acceptirten Wechsels puncto Zahlung der Wechsel-Summe pr. 750 Silber-Rubel s. N. G. die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber dem Belangten als Wechsel-Acceptanten Hrn. A. Gr. Skorupka unterm heutigen Tage die Zahlung der eingeklagten Wechselsumme sammt 6% Zinsen vom 20. März 1857 und Gerichtskosten von 5 fl. 12 kr. CM. binnen drei Tagen bei sonstiger wechselrechtlicher Execution aufgetragen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten A. Grafen Skorupka sowohl dem Kläger, als auch diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu Krakau die Vertretung und auf Belangten Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Kucharski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Machalski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 25. Jänner 1858.

Z. 6386. **Edict.** (105. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Hrn. Josef Dolański Hypothekargläubigers des Franz Gruszczyński bücherlicher Besitzers und Bezugsberechtigten der im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 83 pag. 71 und dom. 168 pag. 174, dann dom. 391 pag. 440 vorkommenden Güter Kopice oder Kopczyce auch Kopcie und Błazówka oder Płazówka auch Płaczówaa genannt Behufs der Zuweisung des laut Erlasses der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 13. März 1856 Z. 453 für obige Güter und zwar Kopcie mit 4267 fl. 15 kr. CM. und Płazówka mit 1448 fl. 20 kr. CM. festgestellten Urbarial-Entschädigungscapitals diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. April 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 31. December 1857.

Z. 15987. **Edict.** (121.3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über das Einschreiten des Herrn Adam Grafen Potocki unterm 3. Dec. 1857 Z. 10978 Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Ministerial-Com. vom 20. Sept. 1856, Z. 5987 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 284 pag. 433 n. 15 här. liegende Gut Kanna bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 8894 fl. $2^{4}/_{8}$ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende März 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten,

zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 15. December 1857.

Z. 805. **Edict.** (78.3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß der Concurs über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und über das in diesen Kronländern, für welche die Jurisdictions-Norm vom 20. November 1832 Wirksamkeit hat, allenfalls befindliche unbewegliche Vermögen des Anton Dobrzanski, Handelsman in Krakau, eröffnet wurde, demnach werden durch dieses Edict alle jene, welche an diese Concursmasse eine Forderung zu stellen vermeinen, aufgefordert, ihre auf was immer für Recht sich gründenden Ansprüche bis zum 24. Juni 1858 mittelst einer Klage wider den Concursmassa-Vertreter, Advocaten Machalski, dessen Substitut Advocat Geissler, ernannt wird, anzumelden, widrigenfalls sie von den vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zur Bestätigung des einstweiligen Vermögens-Verwalters oder zur Wahl eines anderen, so wie zur Wahl des Creditoren-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 2. Juli 1858 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte anberaumt und hiezu sämmtliche Gläubiger vorgeladen.

Krakau, am 25. Jänner 1858.

Nr. 6658. **Edict.** (83. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Frau de Giebułtowskie Tyszkowska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 401 pag. 173 n. 24 här. vorkommenden Antheile der Güter Łęki und Pietrusza wola Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 4. October 1855 Z. 5860 für obige Gutsantheile bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 5228 fl. $12^4/_8$ kr. und 5232 fl. 35 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. März 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31. December 1857.

Nr. 7690. **Edict.** (84. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Ludwig Komarnicki bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 179 pag. 411 pos. 24 här. vorkommenden Gutes Swaszowa Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlast.-Minist.-Commission v. 31. Mai 1855 Z. 3622 für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 12697 fl. 5 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. März 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31. December 1857.

N. 17100. **Edict.** (120. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird: a) den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eigenthümern der in Krakau bestandenen Handlung Laurenz Erber u. Comp. — b) dem Karl Oderski und c) dem Johann Czahs, oder für den Fall des Absterbens der sub a. b. c. genannte, deren gleichfalls unbekannten Erben mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Kridamasse des Paul Lang und dieselben, — Eduard Br. Rastawiecki, ein Gesuch überreicht und darin um Beauftragung des hiergerichtlichen Hypothekenamts gebeten, daß dasselbe bei der in Folge illatorischen Tribunalbescheides vom 1. März 1844 über der, im Lastenstande der Realität Nr. 358 Gm. III. in Krakau N. 33 on. zu Gunsten des Eduard Br. Rastawiecki versicherten Summe pr. 20,000 fl. pol. zur Hypothek Z. 256 ex 1844 für die Masse des Paul Lang (oder Lange) pränotirten Summe von 749 fl. pol. 26 gr. so wie auch bei der Folgepost welche die Rechtfertigung der Pränotation der obenbezeichneten Summe sammt Nebengebühren in sich begreift, anmerke, daß diese Posten streitig seien; worüber mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 11. Jänner 1858 Z. 17100 der Auftrag an das Hypothekenamt erging, die oberwähnte Anmerkung in den Hypothekarbüchern zu vollziehen.

Da der Aufenthaltsort der sub a. b. c. bezeichneten Interessenten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht die für dieselben bestimmten Bescheide dem bereits unterm 9. Dec. 1857 Z. 15749 zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten in der Person des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Machalski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Balko bestellten Curator zugefertigt.

Durch dieses Edict werden demnach dieselben erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, Ueberhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 11. Jänner 1858.

N. 355. **Kundmachung.** (117. 3

Am 24. Februar d. J. wird bei der k. k. Salzverschleiß- und Transports-Inspection die Concurrenz-Verhandlung wegen Sicherstellung der bei Adjustirung und Zimentirung der Salinen-Abwags-Requisiten zu Wieliczka, Bochnia, Sierosławice, Niepołomice, Podgórze und Swoszowice erforderlichen Schlosserarbeiten abgehalten werden.

Unternehmungslustige, welche das Befugniß zur Ausübung des Schlossergewerbes besitzen und sich darüber ausweisen können, werden hiemit aufgefordert, ihr diesfälliges, mit dem Reugelde von 65 fl. zu belegendes Offert am genannten Tage bis 12 Uhr Mittags bei der gedachten k. k. Inspection zu überreichen, womit mit Ziffern und Worten deutlich anzusetzen sein wird, gegen welchen monatlichen Pauschalbetrag die fraglichen Schlosserarbeiten unter Einhaltung der in der k. k. Directions-Kanzlei zu Wieliczka einzusehenden Bedingungen gegen einen darüber förmlich abzuschließenden Vertrag übernommen werden wollen.

Nachträgliche Anbote werden nicht berücksichtiget.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 3. Februar 1858.

Z. 178. **Edict.** (115. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Dembica werden nachstehende militärpflichtige Idividuen aufgefordert, in der Heimath zu erscheinen und bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen sich bei der Stellungs-Obrigkeit zu melden, als:

Jacob Wiatrowski aus Góra Motyczna, Haus-Nr. 30.

Simon Thol aus Wola Żerokowska.

Andras Krupa aus Wola wielka.

Johann Wolicki aus Gumniska Nr. 30.

Michael Ragan und Paul Sławiński aus Gawrzyłowa.

Johann Sido aus Pustynia Nr. 3, endlich

Martin Kawecki, Lieber Laub Nr. 173 und Matis Stolz Nr. 30 aus Dębica.

Dembica, am 30. Jänner 1858.

Nr. 568. **Concursausschreibung** (122. 3)

Zur Besetzung der bei dem Rzeszower k. k. Kreisgerichte erledigten Officialstelle mit 600 fl. und im Falle gradueller Vorrückung mit 500 fl. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 adstruirten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung gerechnet beim Präsidium dieses k. k. Kreisgerichtes zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 30. Jänner 1858.

Nr. 2. **Concursausschreibung.** (118. 3)

Zur Besetzung der Adjuncten-Stellen bei den Lokal-Commissionen, welche zur Durchführung der Grundlasten-Regulirung und Ablösung in dem Verwaltungsgebiete Krakau aufzustellen kommen, wird hiemit den Concurs bis 15. März 1858 ausgeschrieben.

Als Bewerber sind nur solche Individuen geeignet, welche sich bereits im landesfürstlichen Dienste befinden.

Bei gleichen Eigenschaften wird den Competenten, welche geprüfte Richter sind, der Vorzug gegeben.

Für jeden Adjuncten ist nebst dem bisher bezogenen Gehalte eine Zulage jährlicher 600 fi. als fixer Jahresgehalt für die Dauer seiner Function bei der Lokal-Commission gegen dem ausgemessen, daß er bei Reisen keine Zehrungskosten, sondern nur eine Reisevergütung von 1 fl. CM. pr. Meile anzusprechen hat.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche vor Ablauf des Concurstermines im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Präsidium der k. k. Grundlasten-Regulirungs- und Ablösungs-Landescommission in Krakau einzubringen, und in diesem Bewerbungsgesuchen auch anzugeben, ob und in welchen Kreisen und Bezirken sie mit Personen verwandt oder verschwägert sind, welche bezüglich der Berechtigungen, die den Gegenstand des a. h. Patentes vom 5. Juli 1853 bilden, in die Categorie der Verpflichteteten oder Berechtigten gehören.

Vom Präsidium der k. k. Grnndlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission.

Krakau, am 4. Februar 1858.

N. 6075. **Kundmachung.** (128. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Eduard Neugebauer für seine in Rzeszow bestehende gemischte Waarenhandlung die Firma: „Ed. G. Neugebauer" protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

N. 6074. **Kundmachung.** (126. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Johann Andreas Pellar für seine in Rzeszów bestehende Buchdruckerei die Firma: „John A. Pellar's Buchdruckerei" bei dem Rzeszower Handelsgerichte protocollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 24. December 1857.

Nr. 6076. **Kundmachung.** (129. 3)

Es wird hiemit kundgemacht, das Hr. Leon Schott für seine in Rzeszow bestehenden Kunst-Musikalien und Nürnberger-Waarenhandlung die Firma: „L. Schott" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

N. 6080. **Kundmachung.** (131. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Simon Reich für seine in Rzeszow bestehende Spezereiwaarenhandlung die Firma: „Simon Reich" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

N. 6078. **Kundmachung.** (130. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Joachim Engländer für seine in Rzeszow bestehende Tuchwaarenhandlung die Firma: „Joachim Engländer" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

Z. 1286. **Edict.** (92. 3)

Vom k. k. Bezirks-Amte als Gericht zu Kolbuszów wird hiemit bekannt gemacht, es sei Sobestian Stec am 9. April 1839 zu Jagodniki ab intestato mit Hinterlassung zweier Söhne Josef und Thomas dann der Tochter Helena und der Enkel Marianna Misiak, Katharina, Adam und Thomas Bańka verstorben. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Thomas Stec dem Gerichte undekannt ist, so wird derselbe erinnert, sich binnen einer Jahresfrist bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und die dießfällige Erbserklärung einzureichen, widrigenfalls die Verlassenschaft auf die sich mittlerweile meldenden Erben, und den für ihn in der Person des Josef Stec aufgestellten Curator abgehalten werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kolbuszów, am 28. September 1857.

Nr. 366. **Concursausschreibung.** (94. 3)

Beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte, ist eine Gerichtsadjunctenstelle mit 700 fl. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Gerichtsadjunctenstelle mit 700 fl. CM. oder im Falle gradueller Vorrückung mit 600 fl. oder 500 fl. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die dießfälligen Bewerber haben ihre nach Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 adjustirten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung der Concursausschreibung in dem Amtsblatte der Krakauer Zeitung gerechnet im vorgeschriebenen Wege beim Präsidium des Rzeszower k. k. Kreisgerichtes zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 23. Jänner 1858.

N. 21994. **Concurs** (95. 1)

An der israelitisch-deutschen Hauptschule zu Czernowitz in der Bukowina, ist eine Lehrersstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. CM. zu besetzen.

Hierauf Reflectirende haben ihre mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse für Hauptschullehrer mit Ausweisen über ihr Alter, ihre Religion, bisherige Verwendung und moralisches Verhalten versehenen an die k. k. Landes-Regierung des Herzogthums Bukowina gerichteten Gesuche längstens bis Ende Februar l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde porto frei an den Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Czernowitz einzusenden.

Die Kenntniß der hebräischen Sprache wird unter übrigens gleichen Umständen als Vorzug angerechnet.

Czernowitz, am 1. Jänner 1858.

N. 6067. **Kundmachung.** (123. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Osias Kafeebaum für seine in Rzeszow bestehende Schnittwaarenhandlung die Firma: „Osias Kafeebaum" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgeeichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

Z. 6068. **Kundmachung.** (124. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr David Binder für seine in Rzeszow bestehende Specerei-Handlung die Firma: „David Binder" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

Nr. 6071. **Kundmachung.** (125. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Isaak Fass für seine in Rzeszow bestehende gemischte Waarenhandlung die Firma: „Isaak Fass" bei dem Rzeszower Handelsgerichte protocollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 24. December 1857.

N. 6070. **Kundmachung.** (127. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Isaak Bergstein für seine in Rzeszow bestehende Juwelen-, Gold-, Silber- und Nürnberger-Waarenhandlung die Firma: „Is. Bergstein" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 24. December 1857.

N. 6083. **Ankündigung** (132. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Moritz Max für seine in Rzeszow bestehende Eisenwaarenhandlung die Firma: „Moritz Max" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 24. December 1857.

Nr. 6085. **Ankündigung.** (133. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Moses Fink für seine in Rzeszow bestehende Specerei-Waarenhandlung die Firma: „Moses Fink" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 24. December 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter